

XI. Wasserleitungen.

A. I. Kaiser Franz Josef-Hochquellenleitung.

Die Ergiebigkeit der Kaiserbrunnen- und Stixensteinerquelle bezifferte sich mit 295,737.282 hl, das sind im Durchschnitte täglich 816.954 hl.

Die größte Tagesergiebigkeit betrug (am 24. Juni) 1,337.358 hl, die kleinste (am 14. Februar) 254.455 hl.

Die Gesamtwassermenge, welche aus den Quellen oberhalb des Kaiserbrunnens eingeleitet wurde, betrug in 274 Tagen 95,241.132 hl. Hievon entfallen auf die zu Beginn des Jahres erfolgte außerordentliche Mehrwasserentnahme, die später besprochen werden wird, 3,857.160 hl, so daß die normale Wassereinkleitung aus den bezeichneten Quellen 91,383.972 hl betrug, somit durchschnittlich per Entnahmetag 333.518 hl.

a) Erweiterung der I. Kaiser Franz Josef-Hochquellenleitung.

In dieser Angelegenheit wurden im Berichtsjahre keine neuen Schritte unternommen.

b) I. Kaiser Franz Josef-Hochquellenleitung außerhalb des Gemeindegebietes von Wien.

Das Pottschacher Schöpfwerk stand an 109 Tagen im Betriebe; hiebei wurde eine Gesamtwassermenge von 16,276.076 hl in den Aquädukt gefördert. Auf den Betriebstag entfielen daher im Durchschnitte 149.322 hl.

Die größte Förderung per Tag betrug 256.866 hl, die kleinste 107.300 hl.

Reparaturen an den Aquädukten. — An dem Aquädukte in Baden wurden Reparaturen an den Fassaden und Gewölbsleibungen in der Strecke zwischen dem Beginne des Aquäduktes und der Weilburgstraße vorgenommen. Diese Arbeiten wurden dem Baumeister Josef Schrankell in Liesing übertragen. (Gesamtkosten 37.290 K.)

Außere Abdichtung des Wasserleitungskanals in der Grundwasserstrecke Brunn — Perchtoldsdorf. — In dieser Strecke liegt der Wasserleitungskanal im Grundwasser und machte sich der Einfluß des letzteren auf den Innenverputz des Kanals in ungünstiger Weise bemerkbar. Es wurde deshalb die Herstellung einer Betonwand an der Außenseite des Kanals in eigener Regie durchgeführt. (Kosten 8049 K.)

Erbauung eines Aufseherhauses in Schmigsdorf. — Zur Unterbringung des Aufsehers der Strecke Payerbach—Gloggnitz, welcher bisher in einem Dorfe abseits der Leitungstrecke eingemietet war, wurde im Berichtsjahre auf der städtischen Wasserleitungsparzelle Nr. 92 in Schmigsdorf ein Aufseherhaus erbaut. (Kosten 15.364 K.)

Straßenbauten im Heufuße und im Reistale. — Zur Verbesserung der Kommunikation im Heufuße, welches Gebiet bis nun für den Wagenverkehr ganz abgeschlossen war, und zur Ermöglichung einer normalen Holzbringung aus dem hinteren Reistale wurden Straßenbauten durch das Stadtbauamt in eigener Regie in Angriff genommen.

Beschaffung von Ergänzungswasser. — Im Jahre 1905 wurde der Frage nähergetreten, in welcher Weise der voraussichtlich in den nächsten Jahren des öfteren sich als nötig erweisende Bedarf an Ergänzungswasser für die Zeit bis zur Herstellung der II. Kaiser Franz Josef-Hochquellenleitung sicherzustellen wäre. Die mit der Behörde und den einzelnen Interessenten bis dahin gepflogenen Verhandlungen wurden weitergeführt fanden jedoch im Berichtsjahre noch nicht ihren Abschluß.

Inzwischen war es aber zu Beginn des Jahres notwendig geworden, dem Aquädukte Ergänzungswasser provisorisch zuzuführen, wozu der Gemeinde Wien auf Grund einer wasserrechtlichen Verhandlung die behördliche Bewilligung mittelst Erkenntnisses der k. k. Bezirkshauptmannschaft Neunkirchen vom 22. Jänner erteilt wurde. Hienach war das erforderliche Ergänzungswasser dem Überschußquantum der Quellen oberhalb des Kaiserbrunnens zu entnehmen und zwar bis zu einer Maximalmenge von 12 000 m³ per Tag. Von dieser Bewilligung wurde in der Zeit vom 15. Jänner bis 4. März, also an 48 Tagen Gebrauch gemacht und hiebei ein Gesamtquantum von 3,857.160 hl Ergänzungswasser in den Aquädukt eingeleitet, das sind per Tag im Durchschnitte 8034 m³ = 80.340 hl. Die hiefür zu leistende Entschädigung wird nachträglich durch den Vergleich geregelt werden, welcher zwischen der Gemeinde Wien und den Interessentengruppen für eine eventuelle Ergänzungswasserentnahme in dem Zeitraume vom 1. Jänner 1907 bis 31. Dezember 1910, eventuell 31. Dezember 1911, bezw. 31. Dezember 1912 abzuschließen sein wird.

Der Ende 1905 begonnene Bau eines hölzernen Gerinnes zur eventuellen Einleitung der Heufußquellen wurde anfangs des Berichtsjahres beendet; zu einer Benützung des Gerinnes kam es aber in diesem Jahre noch nicht.

Zuerkennung von Nachtdienstzulagen und Heizpauschalien für das Betriebspersonal. — Laut Beschluß des Gemeinderates vom 6. April wurden für das Personal des Pottschacher Schöpfwerkes Nachtdienst-Zulagen und zwar: Für den Maschinenwärter je 5 K; für den Heizer je 4 K 50 h; für den Heizergehilfen je 3 K 60 h genehmigt; ferner mit Gemeinderatsbeschluß vom 19. Oktober den Aufsehern der Aquäduktstrecke der Hochquellenleitung während der sechsmonatlichen Winterperiode (November bis inklusive April) ein monatliches Heizpauschale von je 20 K, den Aufsehergehilfen ein solches von monatlich 16 K bewilligt.

Schwarza-Regulierung. — Die Verhandlungen wegen genauerer Fixierung des technischen Projektes, sowie wegen Regelung der Frage der Beitragsleistung wurden im Berichtsjahre fortgesetzt, gelangten aber nicht zum Abschlusse.

c) I. Kaiser Franz Josef-Hochquellenleitung innerhalb des Gemeindegebietes von Wien.

Rohrlegungen. — Der Ausbau des Rohrnetzes der Hochquellenleitung wurde im Berichtsjahre in den Bezirken I bis XX fortgesetzt und ist hiedurch die Rohrlänge in den alten Bezirken I bis X und XX um 6599 m und jene in den neuen Bezirken XI bis XIX um 12.564 m gewachsen.

Die Gesamtlänge der Rohrstränge von 55 bis 950 mm Lichtweite betrug daher am Ende des Jahres 911.553 m, wovon 1473 m außerhalb des erweiterten Gemeindegebietes, 34.800 m am Zentralfriedhofe, 8777 m am Zentralviehmarkte, 9823 m in den öffentlichen Gartenanlagen und 4618 m im Wiener Versorgungsheime in Lainz liegen.

Brunnen. — Die Anzahl der auf den Straßen und Plätzen befindlichen gewöhnlichen Auslaufbrunnen hat sich durch die Kaffierung von solchen in den Bezirken II, IV bis VII, X, XII bis XIV, XVI bis XVIII und XX um 25 vermindert, wogegen ein solcher im XI. Bezirke und 20 frostfreie Ventilbrunnen in den Bezirken II, IV bis VII, X, XIII, XVI bis XVIII und XX neu errichtet wurden.

Die mit Gemeinderatsbeschluß vom 18. April 1905 genehmigte Rekonstruktion und Umwandlung des Hochstrahlbrunnens in einen Leuchtbrunnen wurde durchgeführt und konnte dessen Inbetriebsetzung am 23. Juni erfolgen.

In den öffentlichen Gartenanlagen wurde je ein gewöhnlicher Auslaufbrunnen im Theresienparke im XII. Bezirke und in der Anlage am Lorenz Bayer-Platz im XVII. Bezirke, ferner je ein frostfreier Ventilbrunnen im Maria Josefa-Parke im III. Bezirke, in den Anlagen am Johann Nepomuk Berger-Platz im XVI. Bezirke und am Mortaraplatz im XX. Bezirke, dann ein Monumentalbrunnen in der Gartenanlage am Arthaberplatz im X. Bezirke errichtet; dagegen wurde je ein gewöhnlicher Auslaufbrunnen im Mathausparke im I. Bezirke, in der Anlage am Loquaiplatz im VI. Bezirke und in jener am Johann Nepomuk Berger-Platz im XVI. Bezirke kassiert.

Die Gesamtzahl der öffentlichen Brunnen im Gemeindegebiete betrug am Ende des Jahres:

- 14 Bassins (wovon 3 Privateigentum),
- 18 Monumentalbrunnen (wovon 2 Privateigentum),
- 8 Springbrunnen (wovon 4 nicht städtische Objekte),
- 524 gewöhnliche Auslaufbrunnen (wovon 8 Privateigentum) und
- 49 Ventilbrunnen verschiedener Typen.

Außerhalb des Gemeindegebietes befinden sich überdies 46 Auslaufbrunnen (worunter ein Monumentalbrunnen im Markte Neunkirchen und ein gewöhnlicher Auslaufbrunnen in der städtischen Baumschule in Albern).

Hydranten. — Die zur Bespritzung der Straßen, Plätze und Gartenanlagen in Verwendung stehenden Hydranten haben sich um 190 Stück vermehrt, so daß mit Jahreschluß im ganzen 595 Straßen- und 500 öffentliche Hydranten in Gärten und für Baumpflanzungen — worunter 6, bzw. 45 Privateigentum sind, — ferner 534 Spritzhydranten in speziellen städtischen Objekten, das ist am Zentralfriedhofe, Zentralviehmarkte, im städtischen Reservegarten, im Wiener Versorgungsheime in Lainz zc. bestanden.

Außer diesen mit dem 55 mm Normalgewinde versehenen Sprizhydranten sind noch 6 Stück 25 mmige Sprengventile in öffentlichen Gartenanlagen und 38 Trottoirsprenghähne für Privat Zwecke im Betriebe.

Die Anzahl der öffentlichen Feuerhydranten hat sich um 101 erhöht und betrug am Ende des Jahres 1630, wovon 1363 einfache, 25 Doppelhydranten alter Type und 242 Stück Feuerhydranten mit 80 mmiger Zuleitung sind.

Bei den in den Häusern befindlichen Normal-Feuerhydranten ist eine Erhöhung um 39 Stück eingetreten, so daß die Anzahl derselben am Ende des Jahres 1975 betrug, welche sich in 339 Gebäuden befinden.

Pissoir- und Kanalspülungen. — Von den mit Wasserspülung versehenen Pissoirs wurde je eines im VIII., IX. und XI. Bezirke kassiert, wodurch sich die Gesamtzahl derselben auf 8 vermindert hat.

Bei den zur periodischen Durchspülung der Straßenkanäle bestehenden Spülkammern (Reservoirs) ist eine Erhöhung um 18 eingetreten, und betrug deren Anzahl am Ende des Jahres 94.

Außerdem bestehen zwei Minnsalspülungen am Stefansplaz.

Trinkwasserzufuhr. — Die Zufuhr von Trinkwasser für einige hochgelegene Gebietsteile des XVI., XVIII. und XIX. Bezirkes fand auch im Berichtsjahre im Liebhartstale (Steinhof und Galizinberg) in der Zeit vom 1. Mai bis 30. September, in Neustift am Walde und Salmansdorf, dann in Pöbleinsdorf in der Zeit vom 1. Juni bis 30. September und in Ober-Sievering und Heiligenstädterlande das ganze Jahr hindurch statt.

Wasserabgabe für die auswärtigen Gemeinden. — Durch die Erhöhung des Wasserquantums für die Baumschule in Albern ist die Wasserabgabe für die auswärtigen Gemeinden auf 7804 hl per Tag im Winter und 9267 hl per Tag im Sommer gestiegen.

Ausbau des Rohrnetzes sowie der Reservoirs und Wasserabgabe in den Bezirken. — Der Ausbau des Rohrnetzes beschränkte sich auf die bereits unter den Rohrlegungen angeführten Herstellungen; die Instandsetzung des Wasserbehälters am Wienerberge und die Regulierung des Röhrendepotplazes am Laerberge wurden vollendet.

Die Einleitung von Hochquellenwasser in den Bezirken XI—XIX wurde fortgesetzt und im Jahre 1906 bei zirka 400 Häusern vorgenommen, so daß mit Jahreschluß rund 15.200 Häuser dieser Bezirke mit Hochquellenwasser versorgt waren.

Wassermesser. — In der städtischen Probierstation wurden 3200 Stück neu-gelieferte Wassermesser der Probe unterzogen; außerdem wurden mit 920 alten rekonstruierten und mit 4050 ausgewechselten und reparierten Wassermessern, welche teils vom Wasserbezugs-Revisorate beanständet, teils wegen Einstellung des Wasserbezuges ausgeschaltet wurden, ferner mit 177, welche über Ansuchen der Parteien einer kommissionellen Untersuchung unterzogen werden mußten, Prüfungen vorgenommen.

Systemproben wurden mit 6 neu konstruierten, Studienproben mit 1368 von den ausgewechselten Wassermessern vorgenommen.

Da mit jedem neugelieferten, reparierten und rekonstruierten Wassermesser sechs, zu Studienzwecken vier Proben und Systemproben 42 per Wassermesser gemacht worden sind, wurden im ganzen 54.744 Proben vorgenommen.

Hausreservoirs. — Von den alten Wasserleitungs-Einrichtungen mittels Zumeßung des Wassers in Reservoirs wurde ein Objekt mit direktem Zuflusse aus der Hochquellenleitung versehen und die alte Einrichtung kassiert.

d) Verwaltung des städtischen Grundbesitzes im Hochquellengebiet.

Grundfläche des Forstbesitzes. — Der Grundbesitz der Gemeinde Wien im Gebiete der I. Kaiser Franz Josef-Hochquellenleitung erfuhr insoferne eine Änderung, als mit Gemeinderatsbeschluß vom 20. Dezember der Submersche Besitz in Raßwald, umfassend den sogenannten Reithof in Raßwald und diverse andere Baulichkeiten im Preintale um 220.000 K erworben wurde. Die Erwerbung dieses Besitzes schien deshalb geboten, weil der Reithof und die zugehörigen Grundstücke die bisher getrennten städtischen Besitzungen nächst der Singerin und dem Oberhose verbinden, so daß jetzt, mit Ausnahme weniger geringer Parzellen, von der Singerin an ein geschlossener Komplex des städtischen Besitzes bis auf die Höhe des Raßkammes sich erstreckt. Außerdem befinden sich im Submerschen Besitze, welcher ein Ausmaß von 320 ha hat, sehr geräumige und gut gehaltene Baulichkeiten im Reithose, welche dazu in Aussicht genommen wurden, die bisher an einer entfernten, daher wenig günstigen Stelle und in unzulänglichen Gebäuden untergebrachte Forstverwaltung Kaiserbrunn aufzunehmen.

Im Submerschen Territorium liegt auch der Friedhof der evangelischen Kirchengemeinde Raßwald, bezüglich dessen sich die Gemeinde Wien bereit erklärte, die Ausschcheidung aus dem Gutsbestande und die Übertragung ins Eigentum der evangelischen Kirchengemeinde Raßwald zu bewirken.

Forstkulturarbeiten. — Die Aufforstungen wurden in Gemäßheit des Kulturprogrammes vom Jahre 1898 fortgesetzt. Zur Neuaufforstung gelangten alle Blößen, Schlag- und Weideslächen, ebenso die neu eingelegten Schläge der letzten Jahre. Im Berichtsjahre wurde eine Fläche von rund 50 ha neu aufgeforstet; nachgebessert wurde in den lehtjährigen Kulturen, wo sie durch Wildverbiß oder ungünstige Witterung gelitten hatten, zirka 42 ha. Je nach dem Standorte und der wechselnden Exposition wurde Fichte, Tanne, Lärche, Schwarzföhre, Krummholzkiefer, Rotbuche, Esche, Ulme, Bergahorn ausgesetzt, bezw. gesät.

In den Pflanzschulen wurde das Hauptaugenmerk auf die Anzucht kräftigen und widerstandsfähigen Pflanzenmaterials gerichtet, das erst nach dreimaliger Versschulung aus der Baumschule ins Freie versetzt wird, um den Erfolg der Kulturen tunlichst zu sichern. Der nötige Waldsamen wurde käuflich erworben und teilweise zur Besezung der Pflanzschulen, teilweise zur Aussaat im Freien verwendet. Benötigt wurden 181 kg diverser Waldsamen und 30 kg Gras im Gesamtwerte von 341 K. Der Grassamen dient zur Bindung steiler Böschungen und Schutthalden, die hiedurch für die Forstkultur vorbereitet werden. Zum Schutze der Kulturen gegen Wildverbiß wurden jene mit Raupenleim sowie mit Wiener Kreolin behandelt, welches Abwehrmittel sich recht gut bewährte. Da auch die allgemeinen Witterungsverhältnisse nicht ungünstig waren, ist der Erfolg der Kultur ein befriedigender. Die Gesamtkulturkosten betragen 8224 K.

Forstbetriebs-Einrichtung. — Die im Vorjahre vorbereiteten Arbeiten im Reviere Wasserhof-Oberhof wurden durchgeführt und die räumliche Einteilung im Walde zwecks Ausführung der Bestandskarten fixiert.

Forstnutzungen. — Da die Schlägerung des Weberwaldes beendet ist, wurden im Reviere Wasserhof-Oberhof in den überständigen Hölzern zwei kleinere Schläge eingelegt. Die Hauptnutzung erzielte jedoch das Revier Hinter-Naßwald, dessen Distrikt Reißtal-Naßkamm der Holznutzung sowohl im Wege der Schlagführung, als auch der Durchforstung nunmehr zugeführt werden muß.

Die vorderhand auf 3 Jahre projektierte Schlägerung ergab inklusive der Durchforstungen einen Ertrag von 1046.770 fm Nutzholz und 2260.25 m³ Schlichtholz, die einen Gesamtwert von 20.099 K repräsentieren. Die Gesamtkosten der Fällung, Bringung und Aufarbeitung betragen 7993 K.

Der größte Teil der anfallenden Hölzer gelangte zum Verkaufe gegen den festgesetzten Tagespreis, ein geringer Teil wurde an arme Inassen und städtische Holz knechte des Hochquellengebietes gegen Stockzins abgegeben und vom Käufer selbst aufgearbeitet. Auch der Bedarf an Holz für Eigenregiezwecke und an Deputatbrennholz für das Forstpersonal wurde aus dem Schlagergebnisse gedeckt.

Sägebetrieb. — Die städtische Hammer säge in Naßwald wurde verpachtet und erzielte einen Pacht schilling von 600 K für die Zeit vom 13. April bis 31. Dezember 1906.

Forstnebennutzungen. — Für Nebennutzungen wurden 362 K eingezahlt. Abgegeben wurde Klaubholz, Gras, Waldstreu, Sand und Schotter.

Pacht- und Mietzins. — Für die Verpachtung städtischer Ökonomiegründe und Bauparzellen flossen 3279 K ein.

Jagdbetrieb. — In der Jagdjaisou 1906/7 wurden erlegt: 15 Hirsche, 6 Tiere, 4 Kälber, 17 Gemsböcke, 3 Rehböcke, 3 Füchse, 6 Hühnergeier und 2 Auerhähne. Durch Verkauf von Wildbret, der Decken und Bälge wurden 1139 K gelöst. Die Auslagen für den Jagdbetrieb beliefen sich auf 2812 K.

Die höheren Kosten sind eine Folge des abnorm strengen Winters, dessen ausnahmsweis mächtige Schneemassen dem Wilde fast jede natürliche Nahrung versagten, infolgedessen das Wild reichlich gefüttert werden mußte, um das Schälen in den Jungbeständen und den Verbiß in den Kulturen fernzuhalten. Tatsächlich ist auch infolge dieser Maßregel von Wildschaden im Eigenjagdgebiete wenig zu merken.

Personalien. — Der bisher in Naßwald stationierte Forstadjunkt starb, worauf die bestehende Stelle eines Forstpraktikanten aufgelassen und der Wohnsitz des Forstadjunkten nach Kaiserbrunn verlegt wurde. Hiesfür wurde im Status der Forstwarte eine Stelle mit dem Wohnsitz in Naßwald neu freiert und besetzt.

Der bisherige Forstverwalter trat infolge Krankheit in den Ruhestand, an seiner Stelle wurde der Forstadjunkt des Stiftungsfondsgutes Kaiser-Ebersdorf ernannt. An Stelle des verstorbenen Forstadjunkten trat der bisherige Forstpraktikant.

Den Forstwarten wurde der Titel Förster zuerkannt und deren Gehalt mit sonst gleichbleibenden Naturalbezügen auf 1500 K jährlich und um ein Quinquennium à 100 K erhöht.

Sonstige Angelegenheiten. — Wie alljährlich wurden für getötete Kreuzottern Prämien (50 h pro Stück) ausbezahlt. Es wurden 188 eingeliefert.

B. Bau der zweiten Kaiser Franz Josef-Hochquellenleitung.

I. Allgemeines.

Die im Winter 1905/1906 vorgenommenen Messungen der Ergiebigkeit der für die neue Hochquellenleitung in Betracht kommenden Quellen ergaben folgende Resultate:

	Kubikmeter in 24 Stunden
1. Quellen im Brunngraben	29.290—
2. „ in der Hölle	35.769—
3. Kläfferbrünne	63.158—
4. Säusensteinquelle	13.219—
5. Siebenseequelle	71.452—
6. Schreierklammquelle	17.194—
zusammen	230.082—

Es hat demnach auch in dem in Frage stehenden Winter die Gesamtergiebigkeit der obigen Quellen das für die II. Hochquellenleitung normierte Quantum von 200.000 m³ per Tag namhaft überschritten.

Die außerdem zur etwaigen Alimientierung der II. Hochquellenleitung in Aussicht genommene, oberhalb Gußwerk gelegene „Pfannbauer=Quelle“ ergab ein Tagesquantum von 49.248 m³.

Wie im Vorjahrsberichte des Näheren dargestellt wurde, war es im Jahre 1905 gelungen, daß enorme wasserrechtliche und Enteignungsverfahren über das Detailprojekt der äußeren Aquäduktstrecke, an welchem zirka 1285 Grundeigentümer beteiligt waren, im Großen und Ganzen, bis auf 2 kleinere Variantenstrecken in Neubruck und in Mauer, zum Abschlusse zu bringen.

Seitens der k. k. Bezirkshauptmannschaft Liezen wurde nun mit anerkennenswerter Raschheit trotz des außerordentlich reichhaltigen Verhandlungsmateriales noch im Laufe des Monats Jänner der Entwurf einer Entscheidung ausgearbeitet, deren formelle Schlußredaktion in einer ad hoc einberufenen Konferenz der beteiligten Bezirkshauptmannschaften am 21. Februar erfolgte. Nach vorgängiger Erhebung des gesamten Grundbuchstandes der enteigneten Grundflächen konnte sodin an die Drucklegung des ziemlich umfangreichen, zirka 322 Seiten umfassenden Erkenntnisses und weiter auch an die mit mannigfachen manipulativen Schwierigkeiten verbundene Expedition der Entscheidungsreplare an die einzelnen Grundeigentümer geschritten werden.

Am 31. März wurde der wasserrechtliche Konsens der Gemeinde Wien zugestellt; die Prüfung desselben ergab, daß sowohl die Konsensbestimmungen im allgemeinen wie auch insbesondere die bewilligten Enteignungen dem Kommissionsergebnisse, bezw. den einzelnen, von der Gemeinde Wien im Konzessionsgesuche und bei den kommissionellen Verhandlungen gestellten Anträgen entsprechen. Zufolge Beschlusses des Gemeinderats-Ausschusses vom 5. April wurde die Entscheidung zur Kenntnis genommen und von der Ergreifung eines Rekurses in prinzipieller Hinsicht sowohl, wie auch von einer Überprüfung der im Administrativverfahren ermittelten Entschädigungen durch gerichtlichen Befund abgesehen.

Von den beteiligten Grundbesitzern sind gegen das Erkenntnis im ganzen bloß 18 Rekurse eingelaufen, von denen eigentlich nur drei Angelegenheiten bautechnische Natur betreffen, während die übrigen nur gegen die Höhe der durch administrative Schätzung ermittelten Entschädigungen gerichtet sind.

Unmittelbar nach Eintritt der Rechtskraft des Erkenntnisses wurde seitens des Magistrates an die grundbücherliche Einverleibung der im Verfahren erworbenen Eigentums- und Servitutsrechte und nach Maßgabe der bücherlichen Durchführung auch mit der Auszahlung der im Vergleichswego vereinbarten Entschädigungsbeträge begonnen. Mit Rücksicht auf die zwischenzeitig eingetretenen zahlreichen Änderungen im Grundbuchsstande und die manchmal sehr komplizierten Rechtsverhältnisse, welche vielfach eine gewisse Vorsicht bei der Auszahlung erheischten, nahm die Einverleibungs- und Auszahlungsaktion den größten Teil des Sommers 1906 in Anspruch.

Es wurde bereits oben angedeutet, daß sich im wasserrechtlichen Verfahren über die niederösterreichische Aquäduktstrecke die Notwendigkeit einer Trassenvariante in der Nähe von Neubruck bei Scheibbs, und zwar im Bereiche der Katastralgemeinden Grafenmühl, Fürteben, St. Anton und Neustift ergab. Trotzdem nämlich hier die Gemeinde Wien bei ihrer Stellungnahme schon im wasserrechtlichen Verfahren darauf Rücksicht genommen hatte, daß in diesem Gebiete die Wasserleitungsstraße durch bessere Wald- und Kulturgründe, streckenweise sogar durch einen Fabrikslagerplatz geführt wird, war es doch nicht möglich gewesen, mit dem Grundeigentümer, der Fabriksinhabung Neubruck, zu einer gütlichen Vereinbarung über die Durchführung des Wasserleitungsbaues zu gelangen; denn es wurden von derselben nicht nur eine Menge Einwendungen gegen die Trassenführung selbst, sondern auch eine Reihe von derart überspannten Entschädigungsforderungen geltend gemacht, daß sich die Gemeinde Wien gezwungen sah, die Durchführung einer Projektvariante ins Auge zu fassen, durch welche die Wasserleitung in einen für den Werkbetrieb belanglosen, zwischen Fabrik und dem Erlaßflusse gelegenen Luxusgarten verlegt werden sollte. Das Variantenprojekt wurde auch vom Stadtbauamte ausgearbeitet und bei der zuständigen k. k. Bezirkshauptmannschaft Liezen um die Konsentierung desselben auf Grund des einzuleitenden wasserrechtlichen Verfahrens angefragt.

Bevor dasselbe jedoch ausgeschrieben wurde, trat eine neuerliche Komplikation insoferne ein, als seitens der lokalen Wasserrechtsbehörde in der Zwischenzeit an die Fabriksinhabung Neubruck auf Grund einer vier Jahre vorher abgeführten wasserrechtlichen Verhandlung der Konsens für die Herstellung einer Wasserkrantanlage an der Erlauf hinausgegeben wurde, welche mit dem Variantenprojekte der Gemeinde Wien derart kollidierte, daß die Ausführung beider Anlagen faktisch unmöglich war.

Es wurde daher vom Magistrate gegen diesen wasserrechtlichen Konsens recurriert und hiebei namentlich auf den offenbaren Nichtigkeitsgrund hingewiesen, daß dieses Erkenntnis auf der Basis einer soweit zurückliegenden kommissionellen Verhandlung trotz der in der Zwischenzeit wesentlich geänderten Verhältnisse erlossen sei, daß weiters die Gemeinde Wien mit Rücksicht auf ihr bereits in Verhandlung stehendes Wasserleitungsprojekt zweifellos die Interessentenlegitimation besitze und die gegnerische Wasserkrantanlage nur auf Grund eines neuerlichen Verfahrens konsentiert werden könnte, bei welchem die Gemeinde Wien Gelegenheit hätte, ihre auf öffentlichem Gebiete liegenden Interessen zu wahren.

Der Rekurs hatte den gewünschten Erfolg. Denn bald nach Überreichung desselben wurden von der Gegenseite Verhandlungen angeknüpft, in welchen sie ihre Entschädigungsforderungen von ursprünglich zirka 39.000 K auf zirka 11.000 K herabminderte, weiters auf eine besondere, ursprünglich mit zirka 15.000 K bezifferte Vergütung für die angebliche Entwertung der Fabriksrealität verzichtete und auch sonst eine Reihe von anerkanntswerten Konzessionen hinsichtlich der Grundüberlassung und freien Baudisposition gewährte, wogegen die Gemeinde Wien sowohl das bei der Wasserrechtsbehörde anhängige Variantenprojekt, wie auch den vorbesprochenen Rekurs zurückziehen sollte. Nachdem die nunmehr geforderten Entschädigungsbeträge als entsprechend bezeichnet werden durften, durch eine Fortführung des Konfliktes die Inangriffnahme des Wasserleitungsbaues, insbesondere der Stollenvortrieb durch den Hochpyhra aufgehalten werden konnte, und überdies die geschilderte Projektvariante trotz gewisser bauökonomischer Vorteile doch auch wegen ihrer Lage hart neben dem Erlaufufer vom Standpunkte eventueller Hochwasserschäden gewisse technische Bedenken aufwies, sah sich der Gemeinderats-Ausschuß in seiner Sitzung vom 16. Jänner veranlaßt, die prinzipiellen Ausgleichsanträge der Gegenseite anzunehmen und auf Grund derselben durch den Magistrat den formellen Vergleichsabschluß durchführen zu lassen.

Die Vorarbeiten für die Durchführung der oben erwähnten Variante in Mauer waren wohl im Berichtsjahre noch nicht zum Abschluße gebracht, dagegen hatte sich bald nach dem Abschluße des Konsensverfahrens die Ausarbeitung einer Projektvariante in der Strecke Göstling—Lunz als vorteilhaft herausgestellt.

Hier war nämlich nach dem konsentierten Projekte die Leitung zum größten Teile als Doppelrohrstrang von 1100 mm Durchmesser vorgesehen, zu dessen Führung jedoch in der Ebene des Ybbstales nur sehr schmale Grundstreifen zur Verfügung standen, da im Talgrunde die Bezirksstraße Göstling—Lunz, wie auch die Ybbstalbahn ohnehin stellenweise schon sehr hart an den Ybbsfluß heranrücken mußten. Diese ungünstigen Terrainverhältnisse brachten es mit sich, daß der Leitungsstrang den Ybbsfluß dreimal, die Eisenbahn sogar fünfmal unterfahren mußte. Angesichts der hieraus sich ergebenden bau- und betriebstechnischen Schwierigkeiten hatte die Bauleitung schon bei der Trassierung die Absicht gehabt, die Leitung in die Berglehne am linken Ybbsufer zu verlegen, ist aber von dieser Idee mit Rücksicht auf die voraussichtliche geologische Beschaffenheit dieser Lehne (den zu Rutschungen neigenden Lunzerschiefer) wieder abgekommen. Gelegentlich der Stollenvortriebe durch die Göstlinger Alpen und den Grubberg, wie auch zahlreicher Berglehnen in der Mitterau, wobei auch Lunzerschiefer in größerer Ausdehnung angetroffen wurde und durchörtet werden mußte, hatte jedoch seither das Stadtbauamt die praktische Erfahrung gemacht, daß Stollenbauten in diesen Schichten doch nicht so schwierig und auch nicht so kostspielig seien, als ursprünglich befürchtet wurde. Auf Grund der in dieser Hinsicht erstatteten Berichte wurde daher das Stadtbauamt in der Sitzung des Gemeinderats-Ausschusses vom 26. Mai angewiesen, die erforderlichen Studien einer Trassenvariante in der angegebenen Strecke mit der größten Beschleunigung durchzuführen; das auf Grund dieser Studien vorgelegte Detailprojekt, nach welchem die Leitung nunmehr im Lehnenstollen erfolgt und bei Vermeidung der Bahn- und Flußunterfahrungen auch eine ganze Reihe anderer ansehnlicher, technischer und pekuniärer Vorteile gewährleistet erscheinen, wurde vom Gemeinderats-Ausschuße in seiner Sitzung vom 12. November genehmigt, und der Magistrat sohin angewiesen, zunächst die Grundeinlösungs-Verhandlungen mit

den nummehr beteiligten Realitätenbesitzern einzuleiten und um die wasserrechtliche Bewilligung zur Ausführung dieser Variante bei der zuständigen Behörde einzuschreiten.

Das Konsensgesuch wurde bei der k. k. Bezirkshauptmannschaft Liezen am 23. November eingebracht, und wenn auch die Ausfertigung der wasserrechtlichen Verhandlung im Jahre 1906 nicht mehr erfolgte, so waren doch die noch im Berichtsjahre durchgeführten Grundeinlösungsverhandlungen von durchwegs günstigem Erfolge begleitet, so daß der Umfang des Konsensverfahrens auf ein Minimum reduziert erschien und die Konsentierung und bauliche Durchführung des Variantenprojektes kaum einem ernstlichen Hindernisse mehr begegnen konnte.

Unterdessen waren aber auch die Studien und Vorarbeiten für ein bedeutungsvolles Problem zum Abschlusse gelangt, dessen Wichtigkeit gewiß nicht hinter dem großzügigen Projekte der steirischen und niederösterreichischen Aquaduktstrecke zurücksteht: Die Ausgestaltung der Verteilungsanlagen im Wiener Gemeindegebiete im Hinblick auf das enorme Quantum der neu zugeführten Wassermassen.

Schon in seiner Sitzung vom 7. Juni 1905 hatte der Gemeinderats-Ausschuß zur Durchführung des Baues einer II. Hochquellenleitung im Sinne der bauamtlichen Vorschläge jene allgemeinen Grundzüge festgesetzt, welche maßgebend sein sollten bei der Ausarbeitung des generellen und des Detailprojektes für das Verteilungsrohrnetz und die Reservoiranlagen.

Die von der II. Kaiser Franz Josef-Hochquellenleitung zu versorgenden Territorien sondern sich nämlich in drei Gruppen:

1. In jene Gebiete, die bereits dermalen von der I. Kaiser Franz Josef-Hochquellenleitung mit Wasser versorgt sind und wo künftighin nur ein vermehrtes Wasserquantum zur Abgabe gelangt,

2. in jene Gebiete, die dermalen noch des Hochquellenwassers entbehren und wo in Zukunft das Wasser der neuen Hochquellenleitung noch unter natürlichem Drucke zur Abgabe gelangen soll und

3. in jene bisher noch unversorgten Territorien, in welche vermöge ihrer besonderen Höhenlage auch das Wasser der II. Hochquellenleitung nur mittelst künstlicher Hebung gebracht werden kann.

Die Wasserverteilung beginnt nun von den am Ende der niederösterreichischen Hauptleitung bei Mauer situierten beiden Kammern, der „Übergangs- und der Druckentlastungskammer“, von welchen die letztere den Ausgangspunkt für die bisher schon versorgten Gebiete bildet, während die erstere als Abzweigungsstelle für die noch nicht versorgten Territorien dient.

Es ist nun behufs Wasserabgabe an die oben unter 1 erwähnten Stadtteile ein Rohrstrang projektiert, der von der Druckentlastungskammer weg zum Reservoir Rosenhügel führt und sich dann in drei Teilstränge verzweigt, von welchen einer in das genannte Reservoir selbst einmündet, der zweite sich bis zum Reservoir Wienerberg und dem Wasserturm in Favoriten fortsetzt und der dritte in den dermalen vom Reservoir Rosenhügel zum Reservoir, bezw. Hebewerk Breitensee führenden Rohrstrang einmündet. Auf diese Weise ist die Möglichkeit geboten, daß den derzeit vom Hauptreservoir Rosenhügel versorgten Gebietsteilen Wasser der II. Hochquellenleitung zugeführt wird und daß zugleich künftighin die Hebewerke für das Reservoir Breitensee und den Wasserturm in Favoriten entbehrlich werden, nachdem das Wasser auch in diese beiden Behälter mit natürlichem Drucke wird gelangen können.

Zum Zwecke der Versorgung der oben unter 2 und 3 erwähnten Gebiete soll jedoch ein neuer Rohrstrang dienen, welcher von der Übergangskammer in Mauer durch die äußeren westlichen Gemeindebezirke bis nach Grinzing führt. Dieser Rohrstrang wird zunächst zwei in der Gegend von Ottakring und Sievering neu zu errichtende Hochreservoirs zu bedienen haben, welche für die Versorgung jener hoch gelegenen Gebietsteile bestimmt sind, in welche das Wasser der neuen Leitung noch mit natürlichem Drucke gelangen kann. Weiters aber hat dieser Rohrstrang das Wasser auch in jene neuen Hebewerke zu liefern, die behufs Versorgung der unter 3 genannten Gebietsteile mit künstlicher Hebung zu errichten sein werden. Diese Hebewerke sind in Ottakring, Salmannsdorf und Grinzing in Aussicht genommen und haben das Wasser in die kleinen Höchstreservoirs zu fördern, welche am Galizinberge, Michaelerberge, Dreimarkstein, Kobenzl, Krapfenwaldl und Rahlenberg errichtet werden sollen. Diese Hebewerke sollen elektrisch betrieben und die motorische Kraft hiefür in dem hydrostatischen Überdrucke gefunden werden, der in den erwähnten Verteilungsrohrsträngen vorhanden sein wird. Der Überdruck soll an zwei Stellen (in Ottakring und Grinzing) mittelst Turbinen und elektrischen Generatoren ausgenützt und die gewonnene Betriebskraft sodann auf die obbezeichneten Hebewerke elektrisch übertragen werden.

Dem projektierten großen Rohrstrange durch die westlichen Bezirke wird aber weiters noch die Aufgabe zugewiesen sein, das bestehende Reservoir am Schafberge in Gersthof direkt zu versorgen und weiters noch zwei neu anzulegende Reservoirs für das bestehende Versorgungsgebiet zu alimentieren. Diese letzterwähnten zwei Reservoirs sollen in Ottakring und Döbling zur Aufstellung gelangen und den Zweck haben, an die den Reservoirs am Laaerberge und auf der Schmelz zugewiesenen Versorgungsgebiete, welche dormalen bereits als zu groß erachtet werden müssen, Wasser aus der neuen Hochquellenleitung direkt abzugeben und so die beiden letzterwähnten Reservoirs zu entlasten. Sie werden daher auch als „Gegenreservoirs“ für die Behälter auf dem Laaerberge und auf der Schmelz bezeichnet und in nahezu gleicher Höhe mit den letzteren projektiert.

Nach diesen Grundzügen nun wurde vom Stadtbauamte das generelle Projekt und vom Detailprojekte zunächst die Hauptleitung Mauer—Rosenhügel und die Teilstrecken Mauer—Wienfluß—Flößersteig der Hauptleitung durch die westlichen Vororte ausgearbeitet. Als charakteristisch für die hierbei vorgesehene Trassenführung sei hervorgehoben, daß sich diese zumeist in bestehenden oder doch projektierten und bereits genehmigten öffentlichen Straßenzügen bewegt und daß von diesem im Interesse der geringeren Grundeinlöschungskosten und der freieren Bauldisposition durchgeführten Prinzipie nur in einigen wenigen Fällen aus bau- und betriebstechnischen Rücksichten Abstand genommen wurde.

In der Sitzung des Gemeinderats-Ausschusses vom 26. Mai wurden diese Projekte genehmigt und gleichzeitig der Magistrat angewiesen, um die Erteilung der erforderlichen behördlichen Bewilligung zu deren Ausführung sowie auch um die Enteignung der im Grundeinlösungsoperat ausgewiesenen Zwangservituten einzuschreiten; auch wurde die mit dem Beschlusse des Gemeinderats-Ausschusses vom 18. Februar 1904 für die Aquaduktstrecke außerhalb Wiens den als Vertretern der Kommune fungierenden Konzeptsbeamten erteilte limitierte Ermächtigung zum Vergleichsabschlusse und zur Konzedierung unwesentlicher Projektsergänzungen und Abänderungen auch auf die behördlichen Kommissionen und Verhandlungen über das Wiener Verteilungsrohretnetz ausgedehnt.

Im Sinne der erhaltenen Weisung wurde sohin die Vorbereitung der Behelfe für die Ausschreibung der wasserrechtlichen Verhandlung und die Ausarbeitung und Instruierung des Konzessionsgesuches derart beschleunigt, daß letzteres (und zwar für das generelle Projekt und die Teilstrecke Mauer—Wienfluß bereits unterm 24. September und für die Teilstrecke Wienfluß—Flößersteig noch unterm 21. November) an die zur Vornahme der Verhandlung und Fällung der Entscheidung delegierte k. k. Bezirkshauptmannschaft Hiebing—Umgebung abgesendet werden konnte.

Mit Rücksicht auf die enorme Größe des generellen Projektes, nach welchem ja schließlich Zuleitungsrohrstränge in der Gesamtlänge von zirka 41 km verlegt und 11 neue Reservoirs samt zwei Hebewerken hergestellt werden sollen, wurde in diesem Gesuche die Durchführung des Aufforderungsverfahrens im Sinne des § 78 des n.-ö. Wasserrechtsgesetzes verlangt und analog wie in der äußeren Aquäduktstrecke hinsichtlich des Umfanges der angesprochenen Wasserleitungsfervituten das Enteignungsbegehren der Gemeinde Wien dahin formuliert, daß die Besitzer der belasteten Grundstücke nach Maßgabe des zu genehmigenden Projektes zu verpflichten seien:

a) Den Bau und Bestand der Wasserleitung sowie alle zur Instandhaltung und zum Betriebe nötigen Arbeiten auf der dauernd belasteten Grundfläche zu dulden;

b) auf diesen Grundflächen alle Handlungen zu unterlassen, durch welche der Bestand der Wasserleitung gefährdet und deren Betrieb oder Überwachung gehindert oder erschwert werden könnte, zu welchen Handlungen beispielsweise Bauführungen, Grabungen, Anpflanzung von Bäumen mit tiefgreifenden Wurzeln, Versickerung von Säuren und säurehaltigen Abwässern zählen;

c) auf den nur zeitlich beanspruchten Grundflächen alle für die Zwecke und Dauer der Bauführung nötigen Maßnahmen, insbesondere die Ablagerung des Aushubmaterials, selbstverständlich gegen Entfernung der gelagerten Gegenstände und Rückstellung des Grundes in planiertem Zustande nach Vollenbung des Wasserleitungsbaues, auf den Deponieflächen aber ohne Anspruch auf Entfernung und Planierung zu dulden.

Nachdem durch die vorgelegten Projekte eine Anzahl wichtiger öffentlicher und privater Interessen berührt erscheinen, (es sei in dieser Hinsicht nur auf die vielfachen Eisenbahnkreuzungen der k. k. priv. Südbahn, der Dampftramway Mauer—Hiebing, der Westbahn, der Verbindungs- und Stadtbahn, weiters auf die Kreuzungen von staatlichen Telegraphen- und Telephonlinien, von Rohrsträngen der Imperial-Continental-Gas-Affoziation, der Compagnie des Eaux de Vienne u. hingewiesen), war es ja vorauszusetzen, daß die nach dem Gesetze vorgeschriebene interne Vorprüfung der Projektsvorlagen seitens der Wasserrechtsbehörde zumindest den Monat Dezember noch in Anspruch nehmen wird und demnach die Ausschreibung der wasserrechtlichen und Enteignungsverhandlung im Berichtsjahre nicht mehr erfolgen könne, vielmehr bei der Schwierigkeit der Lokalisierung und Bewertung von Kulturgründen im Winter auf das Frühjahr 1907 verschoben werden mußte.

Nach dem obenbeschriebenen, überraschend günstigen Ausgange des wasserrechtlichen und Enteignungsverfahrens in der äußeren Aquäduktstrecke war die Möglichkeit geboten, — abgesehen von den zahlreichen bereits in Ausführung begriffenen Stollenminierungen — mit den faktischen Bauarbeiten in größerem Umfange beginnen zu können. Einerseits durch diesen Umstand, andererseits aber auch durch das außerordentliche Anwachsen der Arbeiten für das Wiener Verteilungsnetz, sah sich der Gemeinderats-Ausschuß in seiner Sitzung vom 14. März zunächst zu einer wichtigen organisatorischen Maß-

nahme veranlaßt, welche dahin geht, daß an Stelle der bisherigen Zentralbauleitung in Neustift bei Scheibbs ab 1. Mai zwei selbständige Bauleitungen freier wurden, von welchen die eine in Neustift unter Leitung des Baurates Dr. Rinzer mit den Bauangelegenheiten im Quellengebiete und in der steirischen und niederösterreichischen Leitungsstrecke bis zur Druckentlastungskammer in Mauer betraut wurde, während die andere mit dem Sitze in Wien und dem Baurate Karl Sykora an der Spitze die Projektierung und Bauarbeiten für die Wasserverteilungsanlagen im Wiener Gemeindegebiete zugewiesen erhielt.

Als eine weitere vorbereitende Maßnahme im Interesse einer systematischen Baudurchführung stellte sich die in der Sitzung des Gemeinderats-Ausschusses vom 14. März im Sinne der bauamtlichen Vorschläge vorgenommene Aufteilung der ganzen Leitungsstrecke vom Quellengebiete bis an die Wiener Gemeindegrenze in 24 BauLOSE und 13 Bauleitungssektionen dar. Ausschlaggebend bei dieser Aufteilung war nicht nur die Rücksicht auf die natürlichen, durch das Terrain gebotenen Grenzen, sondern auch die größeren oder geringeren örtlichen Bau Schwierigkeiten und die Tendenz, möglichst gleichwertige BauLOSE zu schaffen; die durchschnittliche Länge eines Loses beläuft sich auf zirka 8 km und erschien ein anderes Ausmaß schon aus dem Grunde nicht opportun, um nicht die Bauüberwachung unnötig zu erschweren und zu verteuern.

Von allen diesen BauLOSEn sollen 12 in eigener Regie und 12 durch Unternehmer ausgeführt werden und weisen die ersteren eine Gesamtlänge von zirka 87.6 km, letztere eine Gesamtausdehnung von zirka 103.7 km auf. Für die vollständige Durchführung in eigener Regie sind — abgesehen von den, eine besondere Genauigkeit erfordernden Quellenfassungsarbeiten und den bereits im Baue begriffenen Stollen vortrieben — noch in Aussicht genommen die Lehnenstollenstrecken im Salza-, Steinbach-, Gäminger- und Erlaufstale und endlich im Hinblick auf die Wahrung öffentlicher Interessen oder auf eventuelle schwerwiegende privatrechtliche Konsequenzen die Wasserleitungsbauarbeiten in geschlossenen Ortschaften und in größeren geschlossenen Gutskomplexen.

Das System der Eigenregie hatte sich nämlich bei den bisher im Vortriebe befindlichen Stollen ganz außerordentlich bewährt, weshalb demselben auch bei der geschilderten Losaufteilung ein ziemlich breiter Spielraum eingeräumt worden war. Da übrigens die seinerzeit für die bedeutend geringeren Stollenbauten der I. Hochquellenleitung aufgestellten Regiebaunormen, welche zufolge Ausschlußbeschlusses vom 25. November 1901 bei den bisherigen Stollenbauten der II. Hochquellenleitung sinngemäße Anwendung gefunden hatten, sich selbst bei freierer Interpretation in vielen Punkten als unzulänglich erwiesen hatten, hat der Gemeinderats-Ausschuß auf Grund eines vom Magistrat einvernehmlich mit dem Stadtbauamte und der Stadtbuchhaltung gearbeiteten Entwurfes in der Sitzung vom 12. Oktober, nach eingehender Beratung die „allgemeinen Bestimmungen für die Durchführung der Regiebauten der II. Hochquellenleitung“ genehmigt.

In diesen Bestimmungen finden sich klare, festumschriebene Normen über Umfang und Ausführung des Regiebaues, über die Organisation der Bauleitung, deren allgemeine und besondere Obliegenheiten, namentlich aber auch über die Beschaffung der Materialien und sonstigen Bauverordnungen, über Bezug, Verwahrung und Verrechnung von Verlagsgeldern, über die Bücherführung, das eventuelle Einschreiten bei Behörden und schließlich über die Kontrolle der Bauführung. Leitender Gedanke bei Festsetzung

dieser Bestimmungen war, ohne den Interessen des Regiebaues zuwiderlaufende Beschränkungen, doch eine klare Norm für die Grenzen der Verantwortung der Bauleitungsorgane und der anderen mit der Anweisung und Kontrolle der Verläge beteiligten städtischen Ämter zu schaffen.

Da nach der oben geschilderten Losaufteilung auch eine ziemlich bedeutende Wasserleitungsstrecke durch Unternehmer zur Ausführung vorgesehen war und nach dem dieser Aufteilung zugrunde liegenden Ausschlußbeschlusse auch noch im Jahre 1906 die Lose 12, 13 und 14 im Offertverhandlungswege zur Vergebung gelangen sollten, mußte nicht nur rechtzeitig für die Ausarbeitung der ziemlich umfangreichen technischen Ausschreibungsbehefte, sondern angesichts der Eigenart des Wasserleitungsbaues auch für die entsprechende Vorbereitung der Bauvertragsgrundlagen Vorkehrung getroffen werden.

Lag ja schon ein tiefgreifender Unterschied gegenüber den sonstigen Vergabungsformen für Unternehmerbauten im Wiener Gemeindegebiete darin, daß die Offertstellung für den Wasserleitungsbau nicht auf Grund von detaillierten, bereits festgesetzte Einheitspreise enthaltenden Kostenschätzungen gegen entsprechendes Auf- oder Abgebot erfolgen sollte, was schon wegen der vielfach möglichen Varianten in den Arbeitsdispositionen, der Material- und Kommunikationbeschaffung zc. weniger opportun erschien, sondern daß eigene Arbeitsgattungen-, Arbeitsmengen- und Preislisten-Formulare aufgelegt werden sollten, in welche die Unternehmer selbst die auf Grund ihrer Kalkulationen berechneten Einheitspreise einzusetzen hatten; ein Vorgang, der sich bei den letzten größeren staatlichen Eisenbahnbauten sehr bewährt hat und dabei von vornherein eine gewisse einheitliche Form und damit eine leichtere Beurteilung der ziemlich umfangreichen Offerte verbürgte. Die besonderen Verhältnisse des Wasserleitungsbaues erheischten aber auch noch in anderen Hinsichten umfassende Abänderungen oder Ergänzungen der für Unternehmerbauten in Wien geltenden Vertragsbedingungen. So mußten, um nur einiges hervorzuheben, wegen der bedeutenden Höhe der zu leistenden Badien und Kautionen gewisse Erleichterungen hinsichtlich des Erlages statuiert, es mußten mit Rücksicht auf die schwierigen Terrain- und Kommunikationsverhältnisse in den oft weitab vom Verkehre gelegenen Baustellen eine ganze Reihe von, den Arbeiterschutz betreffenden Bestimmungen aufgenommen werden; auch die Abschnitte über die Berechnung der Baufristen, über die Schadenshaftungen bei Elementarereignissen und Fällen höherer Gewalt, über die Rechtsfolgen einer vorzeitigen Vertragsauflösung, über die monatlichen Abschlagszahlungen, Legung der Schlußrechnung, die Kautionserfolgslaffung zc. mußten eine neue Fassung erhalten. Daß auch in die besonderen Bedingungen eine Fülle neuer, vorwiegend technischer Bestimmungen hinsichtlich der Qualität des Materiales und der Art der Arbeitsausführung Aufnahme fand, bedarf wohl keiner weiteren Hervorhebung.

Der vom Magistrat im Einvernehmen mit den beteiligten Ämtern ausgearbeitete Entwurf der „allgemeinen und besonderen Bedingungen“ wurde sodann in der Sitzung des Gemeinderats-Ausschusses vom 14. März genehmigt.

Die näheren Details über Umfang und Resultat der auf Grund dieser Bedingungen durchgeführten Offertverhandlung für die Vergebung der Lose 12, 13 und 14 der II. Hochquellenleitung finden sich weiter unten in dem Abschnitte III über die „Bauarbeiten“.

Zum Schlusse sei noch daran erinnert, daß sich die Gemeinde Wien bereits im Jahre 1904 veranlaßt gesehen hatte, in Berücksichtigung des zum großen Teile durch den Wasserleitungsregiebau hervorgerufenen Betriebsdefizites der Admonter Krankenkasse dieser Anstalt eine einmalige Subvention von 1000 Kronen zuzuwenden. Die unleugbar ungünstige Einflußnahme der zahlreichen Stollenvortriebe auf die Finanzlage dieser Kasse,

das Mißverhältnis zwischen den eingezahlten Mitgliedsbeiträgen und den faktisch gewährten Rassenleistungen steigerte sich jedoch in den folgenden Jahren noch mehr, was bei den zahlreichen, durch die anstrengende Stollenarbeit hervorgerufenen Krankheitsfällen, bei der infolge der großen Entfernungen ziemlich kostspieligen Beistellung der kassenärztlichen Hilfe und der aus dem gleichen Grunde schwierigen Krankenkontrolle ganz begreiflich erscheint. Um daher die Gemeinde Wien nicht in die Zwangslage der Errichtung einer eigenen Baukrankenkasse zu versetzen, fand sich der Gemeinderats-Ausschuß in seiner Sitzung vom 9. Jänner zu dem Antrage bewogen, der Bezirkskrankenkasse Admont — ohne Anerkennung einer rechtlichen Verpflichtung — für die Jahre 1904 und 1905 zusammen eine einmalige Subvention von 4000 K und ab 1. Jänner 1906 bis auf weiteres, jedoch gegen jederzeitigen Widerruf, einen 50%igen Zuschuß zu den Rassenbeiträgen zu bewilligen. Dieser Antrag wurde in der Sitzung des Gemeinderates vom 23. Jänner angenommen.

II. Grundeinlösungen.

Der weitaus größte Teil der zu Wasserleitungszwecken im Berichtsjahre erforderlichen Grundeinlösungen spielte sich im Rahmen des oben unter a) geschilderten wasserrechtlichen und Enteignungsverfahrens und angesichts des geringen Ausmaßes der von den einzelnen Grundeigentümern beanspruchten Flächen zumeist auch in den Grenzen der oben erwähnten, den Gemeindeorganen eingeräumten Ausgleichskompetenzen ab. Einer besonderen Hervorhebung bedürfen nur die Schwierigkeiten, welche sich im Konsensverfahren mit der Gemeinde Mauer ergaben. Diese letztere kam nämlich hierbei in doppelter Eigenschaft in Betracht. Einmal als Eigentümerin von Privatgründen, welche für Wasserleitungszwecke beansprucht wurden, dann aber auch in ihrer Stellung als ein zur Wahrung öffentlicher Interessen berufener Selbstverwaltungskörper.

Von den Privatgründen sollten 9353 m² dauernd, und 15.477 m² auf Bauzeit mit der Wasserleitungsservitut belastet, weiters auf Gemeindegrund ein Leitungsstollen von 725 m Länge hergestellt und schließlich eine Deponie mit einer Gesamtfläche von 60.020 m² angelegt werden; auch war nach dem vorliegenden Projekte für die Anlage der obenerwähnten Übergangskammer eine Grundfläche von 3160 m² lastenfrei ins Eigentum der Gemeinde Wien abzutreten. Angesichts dieser umfangreichen Beanspruchungen gestalteten sich die Verhandlungen über die seitens der Gemeinde Wien zu leistenden Entschädigungen ziemlich schwierig, doch gab sich schließlich die Gegenseite mit der angemessenen Varentschädigung von 8543 K Kapital und 619 K Jahreszins während der Bauzeit und weiters auch mit einer solchen Formulierung der übrigen Vergleichsbedingungen zufrieden, welche mit den allen anderen Grundbesitzern der Umgegend gemachten KonzeSSIONen im Einklange standen. Der bezüglichliche Vergleich wurde in der Sitzung des Gemeinderats-Ausschusses vom 14. März genehmigt.

Weit einschneidender waren allerdings die vom Standpunkte des öffentlichen Interesses von der Gemeinde Mauer gestellten Forderungen, die sich im Großen und Ganzen als ziemlich tiefgreifende Beschränkungen der Gemeinde Wien sowohl im Bezuge des zum Wasserleitungsbaue erforderlichen Trink- und Nutzwassers als auch in der Benützung öffentlicher Kommunikationen und in der Ausnützung der eigentlichen Bauzeit bei der Herstellung gewisser Leitungstrecken im eigentlichen Gemeindegebiete von Mauer darstellen. Da diese ziemlich schweren Bedingungen jedoch einerseits durch den Charakter der Gemeinde Mauer als vielbesuchte Sommerfrische und den dortselbst

notorisch herrschenden Wassermangel begründet erschienen, andererseits aber auch durch die Wasserbeschaffung aus der nicht allzu weit entfernten ersten Hochquellenleitung und durch entsprechende Baudispositionen bis zu einem gewissen Grade ausgeglichen werden konnten, wurde gegen die Aufnahme derselben in das wasserrechtliche Erkenntnis keine Berufung ergriffen.

Die Notwendigkeit der Einlösung eines größeren Grundkomplexes außerhalb des wasserrechtlichen Verfahrens ergab sich im Berichtsjahre nur in einem einzigen Falle. Nach dem oben erwähnten, vom Stadtbauamte ausgearbeiteten generellen Projekte für die Wiener Wasserverteilungsanlagen war nämlich ursprünglich auch die Herstellung eines Reservoirs auf den Parzellen Nr. 8/1, 8/2 und 9 der Einl.-Z. 1984 und Nr. 10 der Einl.-Z. 1615 Grundbuch Ottakring an der Steinhofstraße im XVI. Bezirke nächst dem Wilhelminenspital in Aussicht genommen. Maßgebend für diese Widmung war namentlich der Umstand, daß diese Grundflächen der Gemeinde Wien gehörten und eine den betriebstechnischen Erfordernissen entsprechende Höhenlage aufwiesen. Durch die voraussichtliche Erweiterung der Wilhelminenspitals-Area und die vom k. k. Krankenanstaltenfonds erst in jüngster Zeit geplante Erbauung einer Lupusheilstätte nächst dem Wilhelminenspitale wäre jedoch im Vereine mit der Nähe des Ottakringer Friedhofes dem Reservoir eine unmittelbare Nachbarschaft entstanden, die vom Standpunkte des Vertrauens in die sanitär glänzenden Qualitäten des Hochquellenwassers kaum erwünscht sein konnte. Es erschien sonach die Wahl eines anderen Grundes in ziemlich gleicher Höhenlage, ungefähr gleichem Ausmaße und analoger Terrainbeschaffenheit erforderlich. Da die dem Vereine zur Pflege kranker Studierender gehörigen und ursprünglich zur Errichtung eines Vereinsospitales bestimmten Grundparzellen Nr. 426/1—3, Einl.-Z. 356, Grundbuch Ottakring an der Galizienstraße im XVI. Bezirke diese Eigenschaften aufwiesen, wurden wegen deren Erwerbung mit der genannten Korporation Verhandlungen angeknüpft, die sich infolge äußerst komplizierter Rechts- und Kompetenz-Verhältnisse ziemlich langwierig gestalteten, schließlich aber doch zu dem Resultate führten, daß sich der Verein entschloß, den Plan eines mit Hilfe des Krankenanstaltenfonds auf diesen Gründen zu errichtenden Spitales fallen zu lassen und letztere der Gemeinde Wien zum Preise von 135.000 K zum Kaufe anzubieten. Da dieser Kaufschilling als entsprechend bezeichnet werden konnte, wurde dieses Offert in der Sitzung des Gemeinderats-Ausschusses vom 26. Mai und sohin in der Plenarsitzung des Gemeinderates vom 1. Juni angenommen.

III. Bauarbeiten.

Mehrere wichtige mit der Baudurchführung im Zusammenhange stehende Angelegenheiten wurden wegen ihres allgemeinen, organisatorischen Charakters schon oben im Abschnitte I ausführlich behandelt. So namentlich die Errichtung zweier selbständiger Bauleitungen für die äußere Leitungstrecke und das Wiener Verteilungsgebiet und weiters die Aufteilung der gesamten äußeren Aquäduktstrecke in Eigenregie und durch Unternehmer auszuführende Baulose. Dieser letzteren Zweiteilung entsprechend, sollen auch im nachfolgenden die wichtigeren, die Bauführung betreffenden Einzelheiten behandelt werden:

a) In eigener Regie ausgeführte Bauten.

In der Sitzung des Gemeinderats-Ausschusses vom 14. März wurde der vom Stadtbauamte vorgelegte Kostenvoranschlag für die im Jahre 1906 in eigener Regie herzustellenden Bauarbeiten mit dem bedeckten Kostenverfordernisse von 4,800.000 K genehmigt.

Von den in den Vorjahren in Angriff genommenen Stollenbauten wurde der 5370 m lange Stollen durch die Göstlinger Alpe am 18. Jänner im Beisein des Bürgermeisters und vieler Gemeindefunktionäre und Festgäste in feierlicher Weise durchgeschlagen. Am 27. April folgte der Durchschlag des 2307 m langen Stollens durch den Hochpyhra bei Scheibbs, am 24. Oktober der Durchschlag des 1290 m langen Stollens durch den Umbachkogel bei Kettenreith und am 5. November der Durchschlag des 3385 m langen Stollens durch den Grubberg bei Lunz. Im Berichtsjahre wurden überdies noch der Stollen durch die Sonnleiten bei Refawinkel und eine große Zahl von Lehnenstollen durchörtert. Bei allen Durchschlägen war das Zusammenreffen der Stollen sowohl in der Richtung als im Niveau ein vollkommen korrektes.

Im Berichtsjahre wurden nebst dem 1912 m langen Stollen durch die Langseite bei Laab zahlreiche Lehnenstollen zwischen den Kläfferbrünnen und Wildalpe, ferner bei Göstling, Gaming und Neubruck neu in Angriff genommen.

Das im Verwaltungsberichte für das Jahr 1905 schon erwähnte Auftreten von Grubengasen im Stollen durch den Hochpyhra bei Scheibbs hielt auch im Berichtsjahre noch an, doch war es infolge der schon im Vorjahre hergestellten kräftigen Ventilationsanlage und der sonstigen Sicherheitsvorkehrungen möglich, diesen Stollen ohne jeden Unfall zum Durchschlage zu bringen.

Da während der Stollenauswölbung die Ventilationsrohre wegen Raummangels entfernt werden mußten, wurde vor dem östlichen Mundloche ein großer Niederdruckventilator aufgestellt, welcher per Minute 90 m³ Luft direkt in die Tunnelröhre blies; diese Luftmenge war hinreichend, eine unschädliche Verdünnung der Grubengase herbeizuführen und das Gemenge beim östlichen Mundloche zum Abzuge zu bringen. Um Gegenströmungen hintanzuhalten, wurde das westliche Stollenende durch zwei Wettertüren abgeschlossen. Der Raum zwischen den Wettertüren bildete hierbei eine Art Luftschleuse für den Verkehr der Arbeiter und Förderwägen.

An der Fassung der Kläfferbrünne konnte wieder nur in den Wintermonaten, d. i. zur Zeit der kleinsten Quellenwasserstände gearbeitet werden.

Die im Unterfahrungsstollen bei den Kläffern gesammelte Wassermenge betrug nach den zur Zeit der kleinsten Winterwasserstandes vorgenommenen Messungen 47.952 m³.

Mit Schluß des Jahres waren von den im Baue begriffenen Stollen nachstehende Längen aufgefahren:

Stollen durch den Hochkogel 1422 m, den Köcker 1599 m, die Göstlinger Alpe 5370 m, den Grubberg 3385 m, den Hochpyhra 2307 m, den Umbachkogel 1290 m, den Kameßberg 2104 m, die Trainstler Anhöhe 1928 m, die Sonnleiten, den Steinhurt und Dürrenberg 2098 m, den Zwickelberg 2121 m, die Langseite bei Laab 265 m, Förder-, Lehnen- und Sammlestollen 16.840 m, zusammen 40.719 m.

Die im Betriebsjahre erzielte Stollenvortriebsleistung betrug rund 18.4 km.

Im Berichtsjahre wurde auch mit der Ausmauerung der Stollen begonnen und waren am Ende des Jahres rund 4.6 km Stollen nach verschiedenen Typen je nach dem vorhandenen Gefälle und den Gebirgsverhältnissen ausgemauert. Ferner wurden gewölbte Aquädukte über den Lahnbach (24 m lang) und über den Windischbach bei Göstling (33 m lang), über den Sulzgraben bei Neubruck (28 m lang) und endlich über den Ginningbach bei Scheibbs (40 m lang) fertiggestellt; anschließend an diese Aquädukte bezw. an den Stollen wurden Strecken des kurrenten Leitungskanals in einer Gesamtlänge von 200 m ausgeführt.

b) Von Bauunternehmungen ausgeführte Bauten.

Wie oben bereits erwähnt, sollten die Bauarbeiten in den Losen 12, 13 und 14, umfassend die Aquäduktstrecke von der Grenze der Gemeinden Scheibbsbach und St. Georgen a. d. Leys bis zum Sirninghose bei Kilb noch im Berichtsjahre im Wege einer öffentlichen Offertverhandlung an Unternehmer zur Ausführung übertragen werden. Ausgeschieden aus dem Komplex der auszuführenden Arbeiten waren nur die gußeisernen Rohrleitungen über die Täler der Mank und Melf sowie der bereits in eigener Regie vorgetriebene Stollen durch den Umbachkogel.

Das Baulos 12 hat eine Länge von 5484 m, das Baulos 13 eine Länge von 6198 m, das Baulos 14 eine Länge von 7395 m, alle drei Lose somit zusammen eine Länge von 19.077 m. Als Vollenbungsfrist war nach den Bedingungen ein ununterbrochener Zeitraum von 28 Monaten festgesetzt, da eine kürzere Fristbestimmung mit Rücksicht auf die zur Fertigstellung der großen Stollenbauten erforderliche Zeit einerseits nicht notwendig war, andererseits aber nur die Offerte unnötig verteuert hätte.

In der Sitzung des Gemeinderats-Ausschusses vom 3. April wurden die von den beteiligten Ämtern ausgearbeiteten Ausschreibungsbehalte genehmigt und der 12. Mai als Termin für die sofort ausgeschriebene Offertverhandlung geführt. An der letzteren haben sich 11 Firmen beteiligt, welche entweder auf die Übernahme aller drei oder nur auf einzelne Baulose reflektierten.

In der Sitzung des Gemeinderats-Ausschusses vom 13. Juni wurde nun aus der Mitte desselben ein dreigliedriges Spezialkomitee zur Kalkulation der Offerte und namentlich zur Durchführung der durch die Fassung der Angebote notwendig gewordenen Verhandlungen mit den in Betracht kommenden Firmen eingesetzt, worauf in der Sitzung des Gemeinderats-Ausschusses vom 6. Juli die Vergebung der ausgeschriebenen Lose im Sinne der Komiteevorschläge auf Grund eines einstimmig gefaßten Beschlusses erfolgte und zwar erhielt die Firma F. Marinelli & L. Faccanoni die Lose 12 und 13 und die Firma Leo Arnoldi das Los 14 zugeschlagen.

Selbstverständlich wurde von den Ersterfirmen noch im Berichtsjahre die Durchführung der ziemlich umfangreichen Vorarbeiten und Installationen in Angriff genommen; so wurde namentlich in den Baulosen 12 und 13 an der Herstellung einer Drahtseilbahn zwischen Furgstall und St. Georgen a. L., welche zur Zufuhr von Baumaterialien bestimmt ist und an der längs der Wasserleitungsstraße angelegten Materialförderbahn gearbeitet.

Im Baulose 14 stand eine Drahtseilbahn zwischen Kilb und Kettenreith und eine Sandreinigungsanlage bei Klagen an der Bielach in Arbeit; ferner wurde im Lose 14 mit dem Vortriebe dreier kurzer Stollen zwischen Kienberg und Kettenreith begonnen und die Fundamente für den 250 m langen, gewölbten Aquädukt in Kettenreith fertiggestellt.

Das Detailprojekt für das im Vorjahrsberichte erwähnte Betriebsleitungsgebäude in Scheibbs wurde in der Sitzung des Gemeinderats-Ausschusses vom 13. Juni genehmigt und die Ausführung der Baumeister- und Professionistenarbeiten zufolge Stadtratsbeschlusses vom 26. Juli dem Baumeister Anton Traunfellner in Scheibbs übertragen. Mit den Bauarbeiten für dieses Gebäude ist am 27. August begonnen worden, am Ende des Jahres war das Gebäude unter Dach gebracht. Für Bodensondierungen bzw. Probebohrungen behufs Untersuchung des Baugrundes für die Reservoirbauten

in Wien wurde ein Betrag von zusammen 3000 K genehmigt. Die Arbeiten, die durch die Firma Lazel & Rutschka in Wien ausgeführt wurden, erstreckten sich auf die Territorien des Reservoirs in der Hungerberggasse im XIX. Bezirke und in der Gallizinstraße im XVI. Bezirke.

C. Ältere Wasserleitungen.

Kaiser Ferdinands-Wasserleitung. — Von den noch bestehenden und in den Betrieb der Hochquellenleitung einbezogenen Rohrsträngen der Kaiser Ferdinandsleitung wurden im Jahre 1904 514 Meter dauernd außer Betrieb gesetzt, wodurch sich die Gesamtlänge dieser alten Rohrstränge mit Jahreschluß 1906 auf 4491 m reduziert hat.

Hoflückenleitung im XII. Bezirke. — Diese wurde im Berichtsjahre gänzlich aufgelassen und der von derselben bisher gespeiste Auslaufbrunnen und ein Feuerhydrant kassiert.

Albertinische Wasserleitung im XIII. Bezirke. — Der Rohrstrang in der Hellmesberggasse von der Hochsazengasse bis zum Ende der Baumgartner Schloßpark-Realität im XIII. Bezirke in einer Länge von 181 m wurde umgelegt.

Prinz Eugen-Leitung im XIII. Bezirke. — Ein Teil des 80 mmigen Rohrstranges in der Länge von 40 m wurde ausgewechselt und ein Überfall in der Brunnenstube auf der Baderwiese im k. k. Tiergarten neu geschaffen.

Liebhartstal-Wasserleitung im XVI. Bezirke. — Die für das Pissoir in der Schule XVI., Seitenberggasse 10 bestehende Abzweigung dieser Wasserleitung wurde kassiert und es wird somit von derselben nur mehr ein Feuerhydrant gespeist.

Bögleinsdorfer Quellenleitung im XVIII. Bezirke. — Die Wasserabgabe bei dem Auslaufbrunnen dieser Wasserleitung in der Bögleinsdorferstraße bei Nr. 176, welche bisher nur auf die Sommermonate beschränkt war, erfolgt seit 1906 ganzjährig mit dem täglichen Quantum von 5 m³.

Nutzwasserleitung im Lagerhausjochpferke. — Diese Leitung mußte durch 235 Tage in Betrieb gehalten werden, während welcher Zeit ein Wasserquantum von 895.215 m³ geschöpft wurde. Während der Dauer des Betriebes wurden an 70¹/₂ Tagen für die Praterbespritzung, für die Bespritzung eines Teiles der Ausstellungsstraße im II. Bezirke und der Schlachthausgasse, eines Teiles der Erdbergerstraße und Paulusplatzes im III. Bezirke und für die Bespritzung der Aricau durch das k. u. k. Obersthofmeisteramt zusammen 40.468 m³ abgegeben. Auf den Zentralviehmarkt und das Schlachthaus St. Marx entfiel somit ein Quantum von 854.747 m³ in 235 Tagen, was einen durchschnittlichen Tageskonsum von 3637 m³ ergibt, wovon auf den Wasserverbrauch am Viehmarke 2727 m³ und auf jenen im Schlachthause 910 m³ entfielen.

D. Wientalwasserleitung.

Neuer Vertrag mit der Compagnie des Eaux de Vienne. — Am 5. September 1905 war der Vertrag mit der Compagnie des Eaux de Vienne gelöst und die Einleitung des Hochquellenwassers ins Reservoir Breitensee der Wientalwasserleitung angeordnet worden. Dieser Zustand hielt auch im Berichtsjahre bis zum Hochsommer an

und gab Anlaß zu einem beiderseits nachdrücklichst geführten Verwaltungsrechtsstreite, in welchem einerseits die Gemeinde Wien die Sequestration der Wientalwasserleitung durch die k. k. Bezirkshauptmannschaft Giezing—Umgebung erwirkte, andererseits die Unternehmung wegen der Außerbetriebsetzung ihrer Anlagen sowie wegen der Einleitung des Hochquellenwassers den Rechtsweg betrat.

Die Sequestration der Anlagen wurde durch die obere Instanz wieder aufgehoben, alle übrigen gegenseitigen Schritte waren noch im Instanzenzuge anhängig, gelangten jedoch nicht zur endgültigen Austragung im Entscheidungswege, weil noch vorher ein neues Übereinkommen mit der Compagnie des Eaux de Vienne zustande kam.

Über die Gründe, welche für den Abschluß eines neuen Übereinkommens sprachen und über die Grundsätze, welche hiebei beobachtet wurden, hat der Magistrat in Ausführung seines Antrages über den Abschluß des Übereinkommens folgendes angeführt:

„In der Sitzung vom 5. September 1905 wurde dem Gemeinderate mitgeteilt, daß der Magistrat als Sanitätsbehörde gezwungen war, die weitere Verwendung von Wasser aus der Wientalleitung auf Grund mehrfacher ungünstiger Untersuchungsbefunde und angeichts der damals drohenden Choleraepidemie zu untersagen.

Der Gemeinderat hat sich bei dieser Sachlage entschlossen, den Wasserlieferungsvertrag mit der Compagnie des Eaux de Vienne in Anwendung des § XII, lit. b für aufgelöst zu erklären. Zugleich wurde die sofortige Einleitung von Hochquellenwasser in das Wientalleitungs-Reservoir Breitensee angeordnet, um den Betrieb aufrecht zu erhalten. Die Durchführung dieser Anordnung erfolgte in der Nacht vom 5. auf den 6. September 1905 und wurde derart beschleunigt, daß am Morgen des 6. September der Hauptschieber der Wientalwasserleitung an der Gemeindegrenze beim Wolfen in der Lu geschlossen und mit der Einleitung von Hochquellenwasser ins Reservoir und Rohrnetz der Wientalleitung vorgegangen werden konnte.

Es ist gelungen, den hiedurch geschaffenen Zustand durch 10 Monate und einen ungestörten Wasserleitungsbetrieb in diesem Zeitraume aufrecht zu erhalten, ebenso wie die Gemeinde in rechtlicher Beziehung in einem von beiden Seiten aufs Lebhafteste geführten Verwaltungsstreite die Disposition über Reservoir und Rohrnetz bis zu dieser Zeit zu behaupten vermochte.

Gleichwohl konnte von vornherein kein Zweifel bestehen, daß weder die sanitätsbehördlichen noch die privatrechtlichen Maßregeln die endgültige Erledigung der vorliegenden Probleme bedeuten.

Die sanitären Maßregeln nicht; denn sowie der Magistrat nach objektiver Prüfung der Verhältnisse im öffentlichen Interesse das seither auch von der k. k. n.-ö. Statthalterei als formell und sachlich begründet erkannte Verbot erlassen mußte, ebenso war es auch sicher, daß die Behörde mit der Aufhebung des Verbotes vorgehen mußte, wenn sich zeigte, daß die Wiederverwendung des Wassers ohne Gefährdung der allgemeinen Wohlfahrt zulässig erschien.

Aber auch die privatrechtlichen Maßregeln nicht; denn es darf nicht außeracht gelassen werden, daß das Wientalleitungs-Reservoir sowie der beträchtlichere Teil des Rohrnetzes Eigentum der Compagnie des Eaux de Vienne sind und eine weitere Auseinandersetzung früher oder später erfolgen mußte.

Was nun zunächst die sanitätspolizeiliche Frage betrifft, so kann konstatiert werden, daß die Verfügung des Wiener Magistrates nicht nur die momentane Sicherung der allgemeinen sanitären Interessen, sondern noch eine weitergehende Wirkung erzielte; denn unter dem Drucke dieser Maßregeln hat die Unternehmung den von den Staatsbehörden seit

Jahren vergeblich angeordneten und geforderten Bau weiterer Filteranlagen noch im Herbst 1905 vorbereitet und im Frühjahr 1906 begonnen. Gleichzeitig wurde eine Mannifizierungsanlage zur chemischen Reinigung des Wassers bei besonders starker Trübung, ein Vorklärbassin, eine Verbesserung der Wasserentnahmen aus dem Stauweiher u. a. geschaffen.

Wenn auch bei den speziellen Niederschlags- und Bodenverhältnissen im Wientale sowie nach den bisherigen Erfahrungen wohl die größte Reserve im Urteile am Platze ist, so kann doch nicht verkannt werden, daß eine wesentliche Verbesserung hinsichtlich der Wasserqualität erreicht wurde.

Tatsächlich haben die durch längere Zeit fortgesetzten Wasseruntersuchungen ein günstiges Resultat ergeben und es wird voraussichtlich der Sanitätsbehörde in Wäldemöglichlich sein, das Verbot der Verwendung des Wassers aufzuheben.

Was die privatrechtliche Frage anbelangt, so wäre deren Lösung in verschiedener Weise denkbar gewesen. Es hätte — um das eine Extrem zu wählen — unter der Voraussetzung, daß die Vertragsauflösung in allen Instanzen als zu Recht bestehend anerkannt wird, die gänzliche Entfernung des Reservoirs, des Rohrnetzes und der sonstigen jetzt bestehenden Objekte der Kompagnie im Wiener Gemeindegebiete gefordert werden können. Diese Alternative hätte aber den städtischen Interessen nicht entsprochen und dabei den ihr zu Grunde liegenden Gedanken — gänzliche Eliminierung der Wientalleitung — doch nicht erreicht. Denn es darf nicht übersehen werden, daß die Kompagnie im Besitze einer rechtskräftigen wasserrechtlichen Konzession ist und wenn auch die Entfernung aller Objekte, was ein Aufreißen von 80 km der belebtesten Straßen bedungen hätte, erreicht worden wäre, würde die Kompagnie in der Lage gewesen sein, eventuell unter Benützung der Reichsstraßengründe einen reduzierten Betrieb doch aufrecht zu erhalten (z. B. Speisung der Stadtbahn, Westbahn etc.) und das Prinzip der alleinigen Wasserabgabe durch die Gemeinde zu zerstören. Bedenkt man weiters, daß die Gemeinde ihrerseits ein Kapital von mehr als einer Million Kronen in Rohrsträngen der Wientalleitung investiert hat, das in diesem Falle fast gänzlich verloren wäre (denn die städtischen Rohrstränge als die Kleinkalibrigen hängen an den großkalibrigen der Unternehmung und lassen eine anderweitige Verwendung nur zum geringsten Teile zu), so war die Verfolgung dieser Alternative, von vielen anderen Gründen ganz abgesehen, von vornherein ausgeschlossen.

Von allen anderen Möglichkeiten bleiben, wenn man an dem wohl für alle Verhältnisse absolut zu wählenden Prinzip der einheitlichen und ausschließlichen Wasserversorgung durch die Stadt festhält, nur die Einlösung oder ein Wasserlieferungsvertrag für die Gemeinde annehmbar und diese beiden Möglichkeiten wurden in eingehende Erwägung gezogen.

Es ist nun außer Frage, daß die Einlösung im Prinzip wohl den für die Gemeindeverwaltung maßgebenden Grundsätzen am besten entsprochen haben würde. Die Verhältnisse liegen aber so, daß dem Gemeinderate die Erwerbung dormalen nicht empfohlen werden kann.

Für die Bewertung der ganzen Anlage sind zwei Faktoren von entscheidender Bedeutung: Die Wassermenge und die Wasserbeschaffenheit. Hinsichtlich beider Faktoren haben die bisherigen Erfahrungen nicht nur keine Garantien geboten, sondern vielmehr — namentlich bezüglich der Wassermenge — die früheren Annahmen als unhaltbar erwiesen, ohne an deren Stelle neue, genügend sichere Anhaltspunkte zu gewähren.

Unter diesen Umständen könnte die Erwerbung bei Beobachtung der gebotenen Vorsicht zur Zeit nur zu einem so minimalen Preise erfolgen, daß ihn die Unternehmung — wie dies auch die Verhandlungen zeigten — keinesfalls akzeptieren könnte, umso weniger, als die hinsichtlich des Unternehmens gegenwärtig obwaltenden Rechtsverhältnisse der Gesellschaft einen Verkauf nicht wünschenswert machen.

Die gleichen Momente, die dormalen eine Erwerbung nicht wünschenswert erscheinen ließen, schlossen es auch aus, in das neue Übereinkommen einen detaillierten, für die Preisbemessung verbindlichen Berechnungsschlüssel aufzunehmen.

Dagegen wurde — auf diesen Umstand ist besonders Gewicht zu legen — im neuen Vertrage durch die Bestimmungen über die Wassermenge und den Wasserpreis der Einlösungswert gegenüber den Bestimmungen des alten Vertrages wirksam herabgedrückt und hiedurch eine spätere Erwerbung erleichtert. Das dem Gemeinderate nunmehr zur Schlußfassung vorliegende Übereinkommen, das nach mehrmonatlichen Verhandlungen wesentlich unter dem Drucke der schon eingangs erwähnten, für die Gemeinde günstigen Umstände erreicht werden konnte, gliedert sich in zwei auch äußerlich getrennte Teile.

Im ersten Teile (siehe die unten folgende Aufnahmeschrift) werden die prinzipiellen Fragen erledigt, die gegenseitigen Aktionen zurückgezogen und alle Ersatzansprüche für die Zwischenzeit aufgehoben. Hierin liegt ein wesentliches Zugeständnis der Unternehmung, da die Gemeinde deren Reservoir und Rohrnetz durch 10 Monate ohne Entgelt benützt hat.

Den zweiten Teil des Übereinkommens bildet der Abschluß des neuen Wasserlieferungsvertrages. Dieser neue Wasserlieferungsvertrag läßt sich in seinen wesentlichsten Partien nur im Vergleiche zu dem bestandenen Vertrage beurteilen.

Die erste Frage von Bedeutung die bei der Vorbereitung dieses Übereinkommens zu erledigen war, betraf die Dauer des Vertrages.

Dauer des Vertrages. — Alle jene Momente, welche im Vorstehenden für den Vertragsabschluß überhaupt geltend gemacht wurden, sprechen auch für die Schaffung eines dauernden Vertrages; denn nach Auflösung eines neuen Vertrages würde die Sachlage sich genau so gestalten, wie sie eben jetzt liegt. Der bestandene Vertrag und namentlich die dadurch begründete Schaffung eines Rohrnetzes, das teilweise der Unternehmung, teilweise aber der Gemeinde Wien gehört, schließen eine gänzliche Auseinandersetzung fast aus, oder lassen sie mindestens für die Gemeinde als nicht vorteilhaft erscheinen. Dazu kommt noch, daß eine weitausblickende Gemeindeverwaltung auf dem Gebiete der Wasserversorgung nicht nur den Bedarf der nächsten Jahrzehnte in Aussicht nehmen, sondern so weit als möglich auch einer ferneren Zukunft gedenken muß und es ist ganz zweifellos, daß früher oder später auch neben der zweiten Hochquellenleitung die Verfügung über eine weitere Wasserleitung für die Gemeinde von großem Werte sein wird.

Der Stadtbau-Direktor hat auch vom technischen Standpunkte bei den Verhandlungen ein großes Gewicht darauf gelegt, daß das Rohrnetz der Wientalleitung, als einer speziellen Nutzwasserleitung, auch weiterhin unverlezt erhalten bleibe und es ist daher in dem vorliegenden Vertrage, wenn er auch formell zunächst nur auf zehn Jahre lautet, doch eine Rechtsbasis für die Konzessionsdauer geschaffen. Durch diese von den städtischen technischen Organen selbst geforderte Formulierung war es andererseits möglich, wesentlich günstigere Bedingungen von der Unternehmung zu erreichen, als dies bei einem ausschließlich kurzfristigen Vertrage möglich gewesen wäre. Es war bei dieser Sachlage die Hauptaufgabe, bei der Vorbereitung des Vertrages denselben so zu gestalten, daß er auch auf die ganze Konzessionsdauer der Gemeinde keine unangemessene Verpflichtung auferlege.

Wassermenge. — In dieser Beziehung ist die Frage der abzunehmenden Wassermenge von großer Bedeutung. Da die Gemeinde am Monopole der Wasserabgabe in Wien unbedingt festhalten muß, und jede Abgabe durch die Unternehmung selbst für das Wiener Gemeindegebiet ausschließt, so mußte sowohl bei dem früheren Vertrage als auch bei dem jetzigen eine Bestimmung in dieser Hinsicht getroffen werden. Bei den ersten, schon zu Beginn der neunziger Jahre gepflogenen Verhandlungen hatte die Unternehmung die fixe Abnahme von 25.000—30.000 m³ täglich gefordert. Da diese Forderung von der Gemeinde Wien zurückgewiesen wurde, hat man bei dem Vertrage vom Jahre 1898 einen anderen Ausweg gefunden, indem man einen bestimmten Teil des Gemeindegebietes, der namentlich die industriereicheren Bezirke umfaßt, als Versorgungsgebiet der Wientalwasserleitung bezeichnete und die Gemeinde Wien übernahm die Verpflichtung, innerhalb dieses Gebietes mit bestimmten Ausnahmen für alle öffentlichen und privaten Nutzwasserzwecke ausschließlich Wasser aus der Wientalleitung abzugeben. Es wäre nun ungerecht, den alten Wassertieferungsvertrag ausschließlich von den heutigen Verhältnissen oder von jenen aus zu beurteilen, welche nach Vollendung der zweiten Hochquellenleitung bestehen werden.

Als dieser Vertrag geschlossen worden, stand die Erbauung der zweiten Hochquellenleitung in absehbarer Zeit noch nicht in Aussicht und es müssen diese Bestimmungen des alten Vertrages, wenn man von der zweiten Hochquellenleitung absteht, als ganz entsprechend bezeichnet werden.

Ganz anders hat sich aber die Sachlage durch den Bau der zweiten Hochquellenleitung gestaltet. Hiedurch wurde die Bestimmung eines Versorgungsgebietes für die Gemeinde zu einer schweren, im Laufe der Zeit immer drückenderen Last. Auf Konzessionsdauer, das ist auf 99 Jahre, wäre die Gemeinde verpflichtet gewesen, gerade in jenen Bezirken, welche den größten Wasserbedarf aufweisen und gerade zu jenen Zwecken, bei denen die größte Steigerung des Wasserkonsums zu verzeichnen ist, ausschließlich Wientalwasser zu verwenden, obwohl nach Vollendung der zweiten Hochquellenleitung ein Wasserquantum bis zum Maximum von 200.000 m³ zur Verfügung stehen wird. Der neue Vertrag kennt daher kein Versorgungsgebiet mehr, sondern es wurde ein fixes Minimalquantum zugrunde gelegt, das so bemessen ist, daß es der Unternehmung ein allerdings bescheidenes Existenzminimum gewährt, die Gemeinde Wien aber auf keinen Fall belastet. Es ist dies ein Quantum von 10.000 m³ täglich.

Die bisherige Entwicklung des Wasserkonsums aus der Wientalwasserleitung war folgende:

1901	2,256.100 m ³	. . .	täglich	6.200 m ³
1902	2,731.600 m ³	. . .	"	7.500 m ³
1903	2,999.600 m ³	. . .	"	8.200 m ³
1904	3,390.400 m ³	. . .	"	9 300 m ³
1905	2,773.700 m ³	(248 Tage)	"	11.200 m ³

Es ist nach dieser ziemlich gleichmäßigen Entwicklung ganz außer Frage, daß die Gemeinde Wien nach Vollendung der zweiten Hochquellenleitung weit mehr als 10.000 m³ der Unternehmung hätte abnehmen müssen. Die Abnahme von 10.000 m³ täglich wird aber die Gemeinde umfoweniger belasten, als es zahlreiche und beträchtliche Abnehmer gibt, welche unter allen Umständen — wenn Hochquellenwasser auch im Überflusse vorhanden wäre — das Wientalwasser wegen seiner geringeren Härte bevorzugen. So hat die k. k. Staatsbahn-Direktion wiederholt und dringendst erklärt, unbedingt auf der Lieferung von Wientalwasser bestehen zu müssen und der Abgabe von Hochquellenwasser nur für eine Übergangszeit zustimmen zu können.

Für die Bahnen werden bereits heute 3500 m³ Wasser abgegeben und diese Ziffer steigt fortwährend mit dem Verkehre und wird namentlich durch die bereits gesicherte Auflassung des Schöpfwerkes der Südbahn noch beträchtlich zunehmen. Um jedoch die Gemeinde hinsichtlich des Minimalwasserbezuges noch weiter zu sichern, wurde im Verhandlungswege die Bestimmung erreicht, daß dieses Quantum nur im Jahresdurchschnitte zu rechnen sei, wodurch der geringere Winterbedarf mit dem größeren Sommerbedarf ausgeglichen wird sowie die weitere Bestimmung, daß das absolute Minimalquantum nur 4000 m³ pro Tag beträgt. Es ist daher der neue Vertrag hinsichtlich der Wassermenge an sich günstig und weitaus vorteilhafter als der frühere Vertrag.

Wasserbeschaffenheit. — Was die Wasserbeschaffenheit betrifft, so wurde bereits erwähnt, daß durch die Maßregeln der Gemeinde eine Besserung erreicht wurde; es wird aber auch hier wieder betont, daß ein optimistisches Urtheil hierüber keineswegs gefällt werden soll und vorübergehende Trübungen des Wassers wohl auch in Zukunft eintreten werden.

Die neuen Vertragsbestimmungen hinsichtlich der Wasserbeschaffenheit sind auf Grund der Erfahrungen, welche der bekannte Strafprozeß geboten hat, ausgestaltet worden und es ist die Lieferung von Rohwasser oder Vorfiltrat — unabhängig von der Wasserqualität — unter die schärfsten Straffälle gestellt worden. Ein sehr wirksames Mittel, die Lieferung der erreichbar besten Wasserqualität zu sichern, bildet die Bestimmung des neuen Vertrages, wonach die Gemeinde ohne weiters mit der Einleitung von Hochquellenwasser in das Wientalleitungs-Reservoir Breitensee vorgehen kann, falls der kompetente Sachverständige die Unverwendbarkeit des Wassers konstatiert.

Wasserpreis. — Im alten Vertrage war der Wasserpreis mit 13 Heller pro Kubikmeter bemessen. In dieser Beziehung hat die Unternehmung eine Herabsetzung des Preises um 2 Heller per Kubikmeter zugestehen müssen und außerdem wird der Gemeinde von einem 5 Millionen übersteigenden Konsume ein Rabatt von 1 Heller gewährt. Der Gemeinde erwächst aus dem neuen Preise, selbst dann, wenn nur das Minimum zur Abnahme gelangt, eine Ersparnis von 73.000 K jährlich.

Die übrigen Bestimmungen und die einzelnen Details des Vertrages zu erörtern, würde zu weit führen und dürfte umsoweniger notwendig sein, als sich die meisten derselben selbst genügend erklären. Betont sei nur, daß neben der selbstverständlichen Wahrung der städtischen Interessen auch namentlich das Prinzip verfolgt wurde, allen Streitigkeiten tunlichst vorzubeugen und die genaue Erfüllung aller Vertragspflichten, in welcher Hinsicht der Gemeinde durch einen städtischen Delegierten eine wirksame Ingerenz geschaffen wird, möglichst zu sichern. Andererseits wurde dabei auch das Prinzip beobachtet, daß die Gemeinde lediglich das vertragsmäßige Verhältnis zur Unternehmung im Auge hat und daß es weder im Interesse noch in der Absicht der Gemeinde Wien liegen würde, die gesetzlich den staatlichen Organen zukommende Aufsichtspflicht und Verantwortlichkeit ausschließlich auf ihre Schultern und zu ihren Lasten zu übernehmen.

Der Magistrat stellte dahin folgenden Antrag:

Die vom Repräsentanten der Compagnie des Eaux de Vienne gemachten Vorschläge werden genehmigt und der Magistrat wird beauftragt, die formelle Durchführung des Übereinkommens zu veranlassen.

Weiters wird der Magistrat ermächtigt, mit dem Bezuge von Wientalwasser gemäß dem zu schließenden Übereinkommen zu beginnen, sobald das sanitätspolizeiliche Verbot der Verwendung von Wientalwasser aufgehoben sein wird.

Dieser Antrag fand auf Grund des Referates des Vize-Bürgermeisters Dr. Porzer in der Sitzung vom 4. Juli die Genehmigung des Gemeinderates, und unterm 31. Juli erfolgte, nachdem vorher auf Grund günstiger Wasserbeschaffenheitsbefunde das Verbot der Verwendung des Wientalwassers aufgehoben worden war, die Wiederinbetriebsetzung der Anlagen. Die beiden neuen Feinfilteranlagen in Tullnerbach, sowie die Kläranlage und andere kleinere Herstellungen wurden noch im Berichtsjahre der Hauptsache nach vollendet.

Aufnahmeschrift

des Magistrates der k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien, Abteilung VIII vom 28. Juni 1906.

Es erscheint Herr Hof- und Gerichtsadvokat Dr. Josef Ritter Griez von Ronse als handelsgerichtlich protokollierter Repräsentant der Aktiengesellschaft Compagnie des Eaux de Vienne in Brüssel, im Folgenden kurz die „Unternehmung“ genannt, in Begleitung der Herren Eug. Chaudoir, Verwaltungsrat der Compagnie des Eaux de Vienne und Georges Van der Hofstadt, Ingenieur in Brüssel und es erklären diese Herren, der Gemeinde Wien — im weiteren Verlaufe der Aufnahmeschrift „Die Gemeinde“ — folgenden Antrag zu stellen:

Die Unternehmung ist Konzessionärin einer Wasserleitungsanlage gemäß der Konzession vom 1. Juni 1880, Z. 20.000.

Als die Unternehmung daran ging, die Rechte dieser Konzession auf dem inzwischen der Stadtgemeinde Wien einverleibten Konzessionsgebiete auszunützen, ergaben sich Differenzen zwischen ihr und der Gemeinde, die zum Abschlusse eines zwischen beiden Parteien am 24. September 1898 geschlossenen Vertrages führten.

Bei Handhabung dieses Vertrages ergaben sich neuerliche Streitfragen, welche gegenwärtig den kompetenten Behörden zur Entscheidung vorliegen oder noch vorzulegen sind.

Unter diesen Umständen einigten sich die beiden Parteien, welche gegenseitig diese Streitigkeiten beenden wollten, auf Einladung des intervenierenden Herrn k. k. Hofrates Dr. von Friebeis, einen Vergleich anzubahnen.

Namens der Unternehmung werden hiermit rechtsverbindlich folgende Bestimmungen für diesen Vergleich vorgeschlagen:

1. Die Unternehmung hat bisher daran festgehalten, daß die von der Gemeinde Wien ausgesprochene Auflösung des Vertrages vom 24. September 1898 nicht aufrecht bestehe.

Für den Fall, als der beantragte Vergleich zustande kommt, erklärt die Unternehmung, auch ihrerseits den bestehenden Vertrag als aufgelöst zu betrachten.

2. Aus diesem bestehenden Vertrage werden von keinem der beiden Teile gegenseitig irgendwelche Forderungen oder Ansprüche gestellt werden.

3. Die Unternehmung und die Gemeinde verzichten gegenseitig auf die Geltendmachung wie irgend Namen habender Forderungen für die Zeit vom 6. September 1905 bis zum Abschlusse des neuen Vertrages und stellt insbesondere die Unternehmung keinen Ersatzanspruch für die Benützung des Reservoirs der Wientalleitung samt Rohrnetz durch die Gemeinde Wien.

4. Die aus Anlaß der bestehenden Streitigkeiten von beiden Teilen unternommenen Schritte bei den Verwaltungsbehörden und bei dem k. k. Verwaltungsgerichtshofe werden zurückgezogen.

Durch behördliche Entscheidungen in diesen Streitfragen wird dieser Vergleich nicht berührt.

5. Beide Teile schließen das dieser Aufnahmeschrift beiliegende und einen integrierenden Bestandteil derselben bildende Übereinkommen.

Übereinkommen.

Artikel I. Gegenstand.

Die Unternehmung verpflichtet sich, der Gemeinde während der Dauer dieses Vertrages aus der ihr gehörigen, behördlich konzessionierten Wientalwasserleitungs-Anlage durch die bestehende Wassermesserstation an der Gemeindegrenze von Wien Wasser in der im Artikel VI bezeichneten Beschaffenheit, der im Artikel VII umschriebenen Menge und zu den im Artikel VIII vereinbarten Preisen abzugeben. Dagegen verpflichtet sich die Gemeinde gegenüber der Unternehmung zur Abnahme von Wasser in der vereinbarten Beschaffenheit und zu dem vereinbarten Preise in der

Mindestmenge von 10.000 Kubikmeter täglich, im Jahresdurchschnitte berechnet, wobei jedenfalls der an jedem Tage stattfindende tatsächliche Wasserbezug nicht unter 4000 Kubikmeter bleiben darf. Die Gemeinde wird nicht verpflichtet sein, sei es hinsichtlich eines bestimmten Stadtgebietes, sei es hinsichtlich bestimmter Verwendungszwecke, Wasser aus der Wiental-Wasserleitung ausschließlich oder vorzugsweise zu verwenden, vielmehr wird es der Gemeinde freistehen, die Benützung des Wassers nach ihrem Ermessen zu regeln, ohne jedoch das Wientalwasser über die Gemeindegrenze hinaus abzugeben. Dieser Vertrag wird auf die Dauer von zehn Jahren, vom Tage der Genehmigung durch den Gemeinderat an gerechnet, geschlossen, unbeschadet des eventuell aus der Bestimmung des Artikels XII sich ergebenden Rechtes der vorherigen Vertragsauflösung. Der Gemeinde steht das Recht zu, den Vertrag vor Ablauf des achten Vertragsjahres und späterhin vor Ablauf jeden Vertragsjahres mit der im Artikel XIII näher bezeichneten Wirkung zu kündigen. Insofern eine Kündigung nicht erfolgt, gilt der Vertrag stillschweigend je um ein Jahr verlängert, längstens aber bis zum Ablaufe der Konzeptionsdauer.

Artikel II. Eigentums- und Benützungsrechte.

Die Unternehmung hat auf Grund der erlangten Konzeption und Baubewilligung das Recht in Anspruch genommen, die Rohrstränge und das Verteilungsnetz in der in diesen behördlichen Verfügungen näher ausgeführten Weise in den daselbst angegebenen Straßen, Plätzen usw. einzubetten, welches Recht von der Gemeinde nicht anerkannt wird. Nach dem Vertrage, welcher gegenwärtig zwischen der Unternehmung und der Gemeinde abgeschlossen wird, hat die Unternehmung kein Interesse daran, den erwähnten Anspruch innerhalb der Gemeindegrenze von Wien aufrecht zu erhalten. Sie erklärt deshalb hiemit, ausdrücklich anzuerkennen, daß ihr ein Recht, in den Straßen, Plätzen usw. des Gemeindegebietes von Wien Röhren einzubetten, während der Gültigkeit dieses Vertrages ohne ausdrückliche Zustimmung der Gemeinde nicht zusteht. Beide Teile erklären überdies, daß sie aus dem bisherigen Bestande und der Benützung dieser Rohrleitung sowie aus dem weiteren Bestande und der weiteren Benützung ein ihnen etwa aus dem Rechtstitel der Ersetzung oder Beizähmung zustehendes Recht, sei es der Gemeinde an den Rohrsträngen der Unternehmung, sei es der Unternehmung an den Straßengründen der Gemeinde, nie ableiten können oder dürfen. Die von jedem Vertragsteile hergestellten oder noch herzustellenen Rohrstränge bilden sein alleiniges Eigentum. Insofern die Gemeinde nach Artikel IV Veränderungen an Rohrsträngen und Objekten der Unternehmung vornehmen sollte, gehen die neuen Teile ins Eigentum der Unternehmung über, wogegen die Altmaterialien der Gemeinde verbleiben.

Artikel III. Betrieb und Betriebseinteilung.

Der Betrieb dieser Wasserleitung innerhalb des Gemeindegebietes von Wien, und zwar von dem noch im Gemeindegebiete von Weidlingau zwischen der Wassermessstation und der Kreuzung der Westbahn nächst dem Wolfen in der Au gelegenen Absperrschieber an wird durch die Gemeinde geführt. Der verzeichnete Absperrschieber oder der eventuell im Falle der Herstellung des dritten und vierten Geleises der Westbahn an seine Stelle tretende Schieber steht im Betriebe der Gemeinde. Die Gemeinde führt den Betrieb in dem hier umschriebenen Gebiete auf ihre Rechnung und es ist ausschließlich die Abgabe des Wassers aus dieser Leitung an Parteien in Wien sowie für in Wien befindliche Objekte, Betriebe usw. vorbehalten. Der Betrieb der Wientalleitung und aller zugehörigen Anlagen außerhalb des Betriebsgebietes der Gemeinde wird von der Unternehmung auf ihre Rechnung und Gefahr geführt. Die Einzelheiten dieses Betriebes, soweit sie Einfluß auf die Einhaltung der Bestimmungen des gegenwärtigen Vertrages und auf die Betriebsführung innerhalb des Wiener Gemeindegebietes haben können, werden einvernehmlich geregelt.

Artikel IV. Instandhaltungsvorschriften.

Die Unternehmung verpflichtet sich, die gegenwärtige Wasserleitungsanlage, d. i. den Stauweiser und die sonstigen Objekte, die Filter, die Kanalisations- und Wienflußregulierungsarbeiten, die Straßenumlegungen, die Wasserleitung usw. gemäß der Konzeption oder späteren behördlichen Anordnungen bis zu dem im Artikel III bezeichneten Punkte auf ihre Kosten in vollständig ordnungsmäßigem Zustande zu erhalten. Gebrechen an diesen Anlagen werden gegenseitig, und zwar von jenem Vertragsteile, der zuerst Kenntnis hiervon erlangt, unverzüglich auf kürzestem Wege mitgeteilt. Die Unternehmung hat die geeigneten Maßregeln zur Behebung dieser Gebrechen sofort

zu ergreifen und die Herstellung mit möglichster Beschleunigung ins Werk zu setzen, bei Vermeidung der Folgen des Artikels XI des Vertrages. Im Betriebsgebiete der Gemeinde trifft die Haftung und Erhaltung nur bezüglich jener Rohrleitungen und zugehöriger Objekte, welche nicht nach dem Normale der Wiener Hochquellenleitung hergestellt wurden, auf die ganze Vertragsdauer die Unternehmung. Gebrechen an solchen Objekten werden von der Gemeinde unverzüglich und im kürzesten Wege der Unternehmung bekannt gegeben werden und sind von dieser innerhalb der von der Gemeinde zu bestimmenden angemessenen Frist bei Vermeidung der Straffolgen des Artikels XI auf eigene Kosten und unter Vergütung der Gebühren für die allfällige Mitwirkung der städtischen Organe bei Sperrungen zur Nachtzeit zu beheben. Im Falle der Säumigkeit ist die Gemeinde überdies berechtigt, das Gebrechen auf Kosten der Unternehmung zu beheben, und es sind die hiefür auslaufenden Kosten von den an die Unternehmung zu zahlenden Wassergebühren in Abzug zu bringen. Die Erhaltung der im Betriebsgebiete der Gemeinde befindlichen, nach dem Normale der Wiener Hochquellenleitung hergestellten Rohre und Objekte sowie des Wientalleitungs-Reservoirs Breitensee nebst den dazugehörigen Anlagen obliegt während der Vertragsdauer der Gemeinde. Die Gemeinde ist berechtigt, den Zustand aller von ihr zu erhaltenden Objekte bei Beginn der Vertragsfrist einvernehmlich mit der Unternehmung zu erheben und festzustellen und wird nicht verhalten sein, die Objekte in einem besseren als dem bei diesem Anlasse konstatierten Zustande nach Ablauf oder nach eventueller Lösung des Vertrages zurückzustellen. Ebenso wenig hat sie für jene Wertveränderungen aufzukommen, welche sich bei den fraglichen Objekten durch den Bestand und die Benützung während der Vertragsdauer naturgemäß ergibt. Eine Verpflichtung zur Legung weiterer Rohrstränge der Wientalwasserleitung im Gemeindegebiete von Wien besteht für keinen der beiden Vertragsteile. Die Gemeinde ist verpflichtet, an dem innerhalb des Gemeindegebietes befindlichen Rohrnetz und sonstigen Objekten der Unternehmung jene Umänderungen auf eigene Kosten vorzunehmen, welche aus Betriebsrückichten und Straßenregulierungen und dergleichen sich ergeben sollten. Die gleiche Verpflichtung übernimmt die Unternehmung bezüglich der außerhalb des Gemeindegebietes gelegenen Objekte sowie bezüglich jener Veränderungen im Gemeindegebiete, welche von der Reichsstraßenverwaltung etwa gefordert werden sollten. Die Unternehmung kann zu einer Vermehrung der Leistungsfähigkeit ihrer bestehenden Anlagen durch den Bau von weiteren Stauanlagen nicht verhalten werden.

Artikel V. Wassermessung.

Die Kontrolle der Wassermenge findet an der Übergabestelle nächst der Gemeindegrenze bei Hütteldorf durch die bestehenden oder durch andere den Bestimmungen der staatlichen Eichvorschriften entsprechende Wassermesser statt. Die Prüfung der Meßvorrichtung auf ihre richtige Funktionierung nimmt die Unternehmung unter Kontrolle der Organe der Gemeinde vor und hat die hiezu erforderlichen Vorkehrungen, Arbeiter usw. beizustellen. Der Gemeinde steht es frei, diese Prüfung auch während der Vertragsdauer so oft zu wiederholen, als dies notwendig erscheint. Bei dieser Prüfung wird die Funktion jedes Wassermessers dann als eine entsprechende beiderseitig anzuerkennen sein, wenn die Mehr- oder Minderanzeige des Messers 3% des wirklichen Durchflusses nicht überschreitet. Wassermesser, die dieser Bedingung nicht entsprechen, sind auszuschalten, durch die Unternehmung so rasch als möglich zu reparieren und erst nach neuerlicher, günstig verlaufender Prüfung wieder zu verwenden. Die Kosten dieser Prüfungen werden von der Unternehmung in allen Fällen getragen, wo sich herausstellt, daß die Funktion der Messer keine entsprechende ist, oder wenn die unmittelbar vorausgehende Prüfung ungünstig verlaufen oder vor mehr als einem Jahre vorgenommen worden ist. Zur Vornahme dieser Prüfung dient die bestehende Einrichtung, welche von der Unternehmung an der Wassermesserstation hergestellt worden ist. Im Falle konstatiert Ungenauigkeit oder Betriebsstörung der Wassermesser soll die Wasserlieferung in dem Breitensee Reservoir auf Kosten der Unternehmung in einer zu vereinbarenden Weise gemessen werden. Die Menge des abgelieferten Wassers ist von den Organen der Gemeinde und der Unternehmung täglich einvernehmlich festzustellen.

Artikel VI. Beschaffenheit des Wassers.

In Ansehung der Beschaffenheit des Wassers wird unbeschadet der diesbezüglichen behördlichen Vorschriften bedungen, daß das Wasser jederzeit zur Verwendung für alle Zwecke mit Ausnahme der Verwendung als Trinkwasser geeignet sei. Das Wasser ist nur dann, wenn es diesen Anforderungen entspricht, als vertragsmäßig anzusehen. Die Kontrolle der Qualität wird bis auf

weiteres vom hygienischen Institut der Wiener Universität ausgeübt. Sollte das hygienische Institut diese Kontrolle nicht mehr üben, so werden beide Teile sich auf ein anderes sachverständiges Organ oder Institut einigen. Beide Vertragsteile behalten sich vor, jederzeit beim hygienischen Institut die Feststellung der vertragsmäßigen Beschaffenheit des Wassers und die Mitteilung der Befunde anzusprechen. Die Unternehmung wird die erforderlichen Vorkehrungen treffen, daß die Entnahme von Wasserproben auch bei der Wassermesserstation nächst dem Wolfen in der Au ermöglicht wird, um die Analysen zu kontrollieren, welche von dem aus den Filtern entnommenen Wasser gemacht wurden. Als vertragswidrige Beschaffenheit des Wassers ist es, unabhängig vom Befunde des Sachverständigen, anzusehen, wenn ganz oder teilweise Rohwasser oder Vorfiltrat ohne Wissen und Willen der Gemeinde geliefert wurde. Die Kosten der in diesem Artikel vorgesehenen Kontrolle werden von der Unternehmung getragen.

Artikel VII. Menge des Wassers.

An Ansehung der Menge des zu liefernden Wassers verpflichtet sich die Unternehmung, den Betrieb der Stauweiher und der Filteranlagen so zu führen, daß mit den bei der Unterfertigung dieses Vertrages bestehenden Anlagen die nach den bezüglichlichen Konzessions- oder sonstigen behördlichen Betriebsvorschriften erreichbar günstigste Ausnützung des vorhandenen Wasservorrates bewirkt wird, jedoch wird die Unternehmung in keinem Falle gehalten sein, an einem Tage mehr als 25,000 m³ Wasser zu liefern. Wenn die Unternehmung sich in der absoluten Unmöglichkeit befindet, die Lieferung von Wasser nach den Bestimmungen dieses Vertrages an die Kommune fortzusetzen, so wird während der Dauer dieser Unmöglichkeit, aber nicht länger, die Gemeinde berechtigt, aber nicht verpflichtet sein, mit der Einleitung von Hochquellenwasser in das Wiental-Reservoir Breitensee und in das der Unternehmung zugehörige Verteilungsrohrnetz vorzugehen. Die Einleitung von Hochquellenwasser erfolgt im Falle besonderer ausdrücklich festgestellter Dringlichkeit, u. zw. infolge Bruches des Hauptrohres oder einer anderen Betriebsstörung, oder infolge der Unverwendbarkeit des Wassers wegen schlechter Qualität gemäß dem Ausspruche des hygienischen Institutes oder des an seine Stelle tretenden Organes ohne weiteres Einvernehmen, jedoch wird die Mitteilung von der Einleitung des Hochquellenwassers unverzüglich der Unternehmung von der Gemeinde gemacht werden. Die Menge des jeweilig abgegebenen Hochquellenwassers wird in einer zu vereinbarenden Weise festgestellt werden. Nach Schluß jeder Hochquellenwasser-Einleitung wird der Schieber der Zuleitung unter Mitwirkung beider Vertragsteile plombiert. Im Falle der Einleitung des Hochquellenwassers nach Maßgabe der vorstehenden Bestimmungen steht der Unternehmung keinerlei Anspruch auf eine Vergütung für Entgang an Einnahmen, Benützung ihrer Anlagen usw. oder aus irgend einem anderen Titel zu. Dagegen wird die Gemeinde keine Entschädigung dafür beanspruchen, wenn sie an Stelle des Wassers aus der Wiental-Wasserleitung ihr eigenes Hochquellenwasser liefern mußte.

Artikel VIII. Preis des Wassers.

Der Preis des Wiental-Wassers an der Gemeindegrenze bei Hütteldorf wird mit 11 Heller per Kubikmeter festgesetzt. Von einem 5,000,000 m³ im Jahre übersteigenden Wasserquantum gewährt die Unternehmung einen Rabatt von einem Heller per Kubikmeter. Das Entgelt für die nach Artikel I zu beziehende Mindestmenge von 10,000 m³ täglich, im Jahresdurchschnitt gerechnet, gleichgiltig ob die Gemeinde das Wasser bezogen hat oder nicht, wird von der Gemeinde an die Unternehmung in zwölf im nachhinein fälligen gleichen Monatsraten mit Valuta vom sechsten des nächstfolgenden Monats entrichtet. Nach Ablauf jeden Jahres wird die Gemeinde, falls sie eine höhere als die Mindestmenge bezogen hat, das auf das Mehrquantum entfallende Entgelt abzüglich des eventuell zu berechnenden Rabattes nachträglich im Laufe des Monats Jänner des nächsten Jahres entrichten. Ist die Mindestmenge nicht erreicht worden, so wird die Menge des gemäß den Bestimmungen des Artikels VII im Rechnungsjahre in das Reservoir Breitensee eingeleiteten Hochquellenwassers bis zur Höhe des Abganges von der Mindestmenge in Abrechnung zu bringen und der Gemeinde bei der nächsten fälligen Monatsrechnung von der Unternehmung zu vergüten sein. Außerdem verpflichtet sich die Unternehmung, in einer zu vereinbarenden Weise Wasser zur Durchspülung der Rohrstränge unentgeltlich abzugeben, wenn überschüssiges Wasser vorhanden ist.

Artikel IX. Wasserlieferung außerhalb Wiens.

Außerhalb der Grenze von Wien steht der Unternehmung das Recht zu, Wasser aus der Wiental-Wasserleitung bis zur Höchstmenge von 800 m³ täglich, im Jahresdurchschnitte berechnet, unter sofort nachfolgender Verständigung der Gemeinde von jedem diesbezüglichen Übereinkommen unmittelbar an Gemeinden, Anstalten, Unternehmungen oder auch an Private abzugeben. Es muß jedoch die Möglichkeit einer Kontrolle der tatsächlich abgegebenen Wassermengen vorgesehen sein. Wird durch derlei Wasserabgaben die Menge von 800 m³ täglich, im Jahresdurchschnitte berechnet, überschritten, ist die Zustimmung der Gemeinde erforderlich. In der Strecke von den Wassermessern beim Wolfen in der Au bis zur Gemeindegrenze zu Hütteldorf kann ein Abzweigen vom Hauptrohre nur durch besonderes Übereinkommen erfolgen.

Artikel X. Kontrolle.

Unbeschadet des Aufsichtsrechtes der Wasserbehörden werden die hiezu beauftragten Organe der Gemeinde stets freien Zutritt zu sämtlichen Teilen der Anlagen der Unternehmung haben, um dieselben besichtigen und sich von der Art der Führung des Betriebes überzeugen zu können. Um der Gemeinde die Wahrnehmung der für sie aus dem Vertrage entspringenden Rechte zu erleichtern und eine wirksame Überwachung der Einhaltung aller Vertragsbestimmungen zu gewährleisten, unterwirft die Unternehmung alle auf die Ausübung dieses Vertrages bezüglichen Angelegenheiten der Kenntnis und Prüfung eines vom Bürgermeister der Stadt Wien auf Kosten der Unternehmung mit dieser Aufgabe zu betrauenden Beamten der Gemeinde. Derselbe wird überdies berechtigt sein, bei allen die Anlagen der Wientalleitung betreffenden wasserrechtlichen und Konzessionsfragen die erforderlichen Mitteilungen und Einsichtnahmen von der Unternehmung anzusprechen und von allen grundbücherlichen Transaktionen der Unternehmung Kenntnis zu erlangen.

Artikel XI. Konventionalstrafen.

Die Unternehmung unterwirft sich in allen Fällen, in welchen sie den Bestimmungen dieses Vertrages zuwiderhandelt, unbeschadet ihrer in den Gesetzen bereits bestimmten Pflicht zum Schadenersatz und unbeschadet der weiteren Rechte, welche der Gemeinde aus diesem Vertrage zustehen, nachfolgenden Konventionalstrafen:

- a) Wenn sich an der nach Artikel VII zu liefernden Wassermenge von höchstens 25 Kubikmetern gegenüber dem jeweiligen Tagesbedarfe der Gemeinde ein durch Verschulden der Unternehmung oder ihrer Organe verursachter Abgang ergibt, so hat die Unternehmung eine Konventionalstrafe von 50 K, wenn die Minderleistung aber über 10 Tage dauert, eine solche von 100 K für jeden Tag der Minderleistung zu entrichten. Ist die Wasserlieferung in einem solchen Falle ganz eingestellt, so erhöht sich die Strafe aufs Doppelte.
- b) Wenn erwiesen wird, daß das Wasser der in diesem Vertrage festgesetzten Beschaffenheit nicht entspricht.

Wenn sich auf Grund einer ersten, nach Artikel VI ausgeübten Kontrolle die vertragswidrige Qualität des Wassers herausstellt, wird eine neuerliche Untersuchung innerhalb von drei bis acht Tagen nach Mitteilung des Befundes vorgenommen werden. Ergibt diese zweite Untersuchung neuerlich ein ungünstiges Resultat und ist dieses nicht auf außerordentliche Elementarereignisse zurückzuführen, so wird die Unternehmung eine vom Tage des ursprünglichen ungünstigen Befundes zu berechnende Konventionalstrafe von 100 K täglich, wenn endlich die vertragswidrige Beschaffenheit über 20 Tage andauern sollte, für die weiteren Tage 200 K täglich, wenn endlich die vertragswidrige Beschaffenheit über 20 Tage andauern sollte, für die weiteren Tage eine solche von 300 K täglich insolange zu entrichten haben, bis nicht eine auf Grund des Artikels VI vorgenommene Untersuchung die vertragmäßige Beschaffenheit feststellt. Das Doppelte der vorbezeichneten Konventionalstrafen, mindestens aber der Betrag von 1000 K für jeden konstatierten Fall ist dann und für jene Zeit zu entrichten, in welcher ganz oder teilweise Rohwasser oder Vorfiltrat ohne Wissen und Willen der Gemeinde geliefert wurde. Die Konventionalstrafen, die gemäß diesem Artikel verhängt werden, sind von den an die Unternehmung zu leistenden Zahlungen nach Benachrichtigung in Abzug zu bringen; falls diese nicht ausreichen, werden die Konventionalstrafen aus der Kaution oder dem sonstigen Besitze der Unternehmung hereingebracht.

Artikel XII. Vertragsauflösung.

Sollte im Falle der Fortdauer einer den Vorschriften des Artikels VI dieses Vertrages nicht entsprechenden Qualität die Unternehmung es unterlassen, zur Abhilfe des Übelstandes geeignete Maßregeln zu ergreifen, so werden die auszuführenden Arbeiten von einer Kommission bestimmt werden, welche aus je einem Vertreter der beiden Parteien, aus dem Leiter des hygienischen Instituts und zwei vom Vorstande des österreichischen Ingenieur- und Architektenvereines vorzuschlagenden Fachleuten zu bestehen haben wird. Wenn danach die Unternehmung diese Arbeiten nicht innerhalb des von der genannten Kommission festgesetzten Bautermins in Ausführung bringt, so hat die Gemeinde das Recht zur Verhängung einer Konventionalstrafe von 500 K pro Tag Verzögerung. Weiters wird die Gemeinde Wien das Recht haben, diesen Vertrag als aufgelöst zu betrachten, wenn die Arbeiten binnen Jahresfrist nicht begonnen werden oder wenn die Kommission die Unmöglichkeit der Herstellung einer vertragsmäßigen Anlage ausspricht. In diesem Falle hat die Unternehmung über Verlangen der Gemeinde ihre im Gemeindegebiete von Wien befindlichen Objekte binnen angemessener Frist zu entfernen, wenn nicht die Übernahme dieser Objekte durch die Gemeinde zu einem zu vereinbarenden Preise zustande kommt.

Artikel XIII. Kündigung.

Wenn die im Artikel I festgesetzte zweijährige Kündigung erfolgt, wird der Gemeinde das Recht gewahrt bleiben, entweder eine Einlösung der Anlage zu einem zu vereinbarenden Preise durchzuführen oder die Umwandlung des Vertrages in einen auf Konzessionsdauer (zu wählen. Bis zur Durchführung einer der beiden Alternativen bleibt der bestehende Vertrag in Kraft. Auf den neuen auf Konzessionsdauer lautenden Vertrag werden die Bestimmungen des vorliegenden Vertrages mit folgenden Änderungen weitere Anwendung finden. Nach Ablauf der Konzessionsdauer fällt das gesamte Unternehmen der Wientalwasserleitung mit allen Anlagen, Objekten usw. unentgeltlich der Gemeinde anheim. Die Unternehmung oder deren Rechtsnachfolger wird sich daher nach Ablauf der Konzessionsdauer um eine weitere Konzession zum Betriebe dieser Wasserleitung nicht bewerben. Es gehen sämtliche in einem städtischen Grunde gelegenen oder auf einem solchen befindlichen, zum Wasserleitungsbetriebe dienenden oder bestimmten Objekte (z. B. Rohrleitungen, Hydranten, Wechsel usw.) sofort mit dem Tage des Ablaufes der vorbezeichneten Konzession ohne jedes Entgelt in das unumschränkte freie Eigentum der Gemeinde über. Die Unternehmung oder deren Rechtsnachfolger ist verpflichtet, der Gemeinde die im Eigentume der Unternehmung stehenden, in oder außerhalb dem Gemeindegebiet von Wien gelegenen, dem Wasserleitungsbetrieb dienenden oder dafür bestimmten Realitäten samt allen darauf befindlichen Baulichkeiten, Apparaten und Einrichtungen (also insbesondere alle Stauteiche, Filterstationen, die außerhalb des Gemeindegebietes gelegenen Rohrleitungen usw.) ohne jedes Entgelt zu einem Zeitpunkt in den physischen Besitz und in die Verwaltung zu übergeben, daß der Betrieb der Wasserleitung durch die Gemeinde unmittelbar mit dem Zeitpunkte des Erlöschens der Konzession der Unternehmung fortgesetzt werden kann.

Artikel XIV. Änderung der Konzession.

Falls die Durchführung dieses Vertrages Abänderungen der Bestimmungen der Konzession für die Wiental-Wasserleitung erfordern sollte, verpflichtet sich die Unternehmung, alle Schritte zur Erwirkung dieser Änderungen einzuleiten und wird hiebei von der Gemeinde unterstützt werden.

Artikel XV. Begünstigung des einheimischen Gewerbes.

Die Unternehmung verpflichtet sich, bei eventuellen Bauausführungen nach Tunlichkeit die einheimischen Arbeitskräfte und Gewerbetreibenden zu berücksichtigen. Alle Baumaterialien sind ausschließlich im Inlande, resp. in inländischen Werken zu beschaffen; eine Ausnahme von diesen Bestimmungen wird von der Gemeinde nur bezüglich der bereits im Auslande bestellten Rohre und insofern zugestanden werden, als nachgewiesen werden sollte, daß die inländischen Werke nicht in der Lage wären, die bezüglichen Lieferungen unter nicht erheblich ungünstigeren Bedingungen hinsichtlich des Preises, der Qualität und der Lieferzeit, wie diese von ausländischen Werken angeboten werden, zu bewerkstelligen.

Artikel XVI. Kompetenz.

Beide Teile unterwerfen sich rücksichtlich aller aus diesem Vertrage entspringenden Rechte und Verbindlichkeiten den österreichischen Gesetzen und Gerichten.

Artikel XVII. Repräsentanz und Organe der Unternehmung in Wien.

Die Unternehmung verpflichtet sich, zur Besorgung ihrer aus diesem Vertrage entspringenden Verpflichtungen dauernd einen Bevollmächtigten in Österreich zu bestellen und eine Änderung in der Person dieses Bevollmächtigten der Gemeinde sofort anzuzeigen. Ein Exemplar der von der Unternehmung ausgefertigten Originalvollmacht ist der Gemeinde zu übergeben. Die Person des im Sinne der Konzessionsbestimmungen jeweils zu bestellenden Betriebsleiters ist der Gemeinde vor seiner Ernennung bekannt zu geben. Die Gemeinde ist berechtigt, die Entfernung jedes Organes der Unternehmung aus dem Wasserdienste zu fordern, welches überwiesen wurde, die Gemeinde getäuscht oder irreführt oder den Versuch gemacht zu haben, die Gemeindeorgane zum Schaden der Gemeinde zu täuschen oder irrezuführen.

Artikel XVIII. Kaution

Die im Artikel XIX des Vertrages ddo. Brüssel, 11. August 1898 und ddo. Wien, 24. September 1898, enthaltenen Bestimmungen, betreffend die Bestellung einer Hypothekenskaution im Betrage von 1,000.000 K sowie die grundbuchmäßige Sicherstellung der Rechte der Gemeinde, bleiben aufrecht.

Artikel XIX. Bestreitung des Vertrages wegen Verletzung über die Hälfte des wahren Wertes.

Beide Teile verzichten hiemit ausdrücklich auf das Recht, diesen Vertrag wegen Verletzung über die Hälfte des wahren Wertes zu bestreiten.

Artikel XX. Kosten der Errichtung des Vertrages.

Die Kosten der Errichtung des Vertrages trägt jeder Teil für sich, insoweit sie Vertretungskosten u. dgl. darstellen. Die etwa für dieses Übereinkommen zu entrichtende staatliche Gebühr hat die Unternehmung zu leisten.

Artikel XXI. Übertragung des Vertrages.

Der Unternehmung ist es nicht gestattet, ohne Genehmigung der Gemeinde die Rechte und Pflichten aus diesem Vertrage ganz oder zum Teil an jemand anderen zu übertragen, widrigens die Gemeinde berechtigt ist, den Vertrag von dem Tage dieser ohne ihre Zustimmung erfolgten Übertragung als für sie in keiner Weise mehr rechtsverbindlich zu betrachten. Sollte die Gemeinde von diesem Rechte keinen Gebrauch machen, so steht es ihr frei, sowohl von der Unternehmung als auch von deren Rechtsnachfolger solidarisch den Ersatz eines jeden, ihr durch diese Übertragung zugegangenen Nachtheiles anzusprechen und sich zur Einbringung dieses Ersatzes an der Kaution oder dem sonstigen Vermögen der Unternehmung als auch des neuen Konzessionärs schadlos zu halten. Doch ist es der Unternehmung gestattet, unter ihrer vollen Verantwortlichkeit und ohne daß daraus für sie eine Verminderung irgend welcher Verpflichtungen aus dem gegenwärtigen Vertrage abgeleitet werden könnte, sich zum Betrieb der Anlage mit einer anderen Person oder Gesellschaft zu vereinigen.

Artikel XXII. Durchführung.

Das vorliegende Übereinkommen wird in der Weise errichtet, daß die Unternehmung der Gemeinde mittels Schlußbriefes den Antrag zum Abschlusse des Übereinkommens stellt, die Gemeinde diesen Antrag mündlich annimmt und die Unternehmung die erfolgte Annahme mittels eines neuerlich an die Gemeinde zu richtenden Schlußbriefes bestätigt.

Rohrlegungen. — Infolge des im vorstehenden Abschnitte näher erörterten Übereinkommens wurde seitens der Gemeinde mit der Legung der Rohrstränge im Anschlusse an das Rohrnetz der Wientalleitung fortgefahren und im Berichtsjahre 1780 m von 55—130 mm Lichtweite eingebettet.

Es betrug daher die Länge des Rohrnetzes am Ende des Jahres 154.272 m, wovon 140.505 m mit der Lichtweite von 55 bis 630 mm nach dem Normale der Hochquellenleitung und 13.767 m von 80—700 mm nach deutschem Normale hergestellt sind, bezw. 73.538 m von der Gemeinde und 80.734 m von der Compagnie des Eaux de Vienne oder auf deren Kosten gelegt worden sind.

Hievon entfallen auf spezielle städtische Objekte 292 m und auf Gartenanlagen 11.148 m, während der restliche Teil in den Straßen eingelegt ist.

Bassins und Teiche. — Bei diesen ist, insoweit sie mit Wientalwasser dotiert sind, durch die Errichtung zweier Teiche im Maria Josefa-Park im III. Bezirke ein Zuwachs eingetreten und bestanden am Ende des Jahres im ganzen an diese Leitung angeschlossen: 1 Monumentalbrunnen, 2 Bassins (beide Privateigentum), 6 Springbrunnen und 5 Teiche.

Hydranten. — Die zur Bespritzung der Straßen und Plätze und der Gartenanlagen in Verwendung stehenden Hydranten haben sich teils durch die Neuerrichtung, teils durch die Umhängung von solchen von der Hochquellenleitung an das Rohrnetz der Wientalleitung um 50 Stück vermehrt, so daß mit Jahresluß im ganzen 513 Straßen- und 661 Gartensprizhydranten, — worunter 2 Privateigentum sind und 270 zur Bespritzung von Alleeebäumen dienen, — ferner 3 Sprizhydranten für spezielle städtische Objekte bestanden.

Bei den Hydranten gegen Feuerzgefahr und zur Wasserentnahme für die Faßwagenbespritzung wurden 4 Stück alter Type im I. Bezirke aufgelassen, bezw. kassiert, wogegen 5 Feuerhydranten neuer Typen mit 80 mmiger Zuleitung in den Bezirken I, V und XVIII neu errichtet wurden, so daß am Ende des Jahres 322 Feuerhydranten, wovon 273 einfache und 1 Doppelhydrant alter Type und 48 Hydranten verschiedener neuer Typen mit 80 mmigen Zuleitungen bestanden.

Bei den in den Häusern befindlichen Normalfeuerhydranten ist eine Vermehrung um 37 eingetreten und betrug deren Anzahl am Ende des Jahres 264, welche sich in 39 Objekten befinden.

Kanalspülungen. — Bei den zur periodischen Spülung der Kanäle dienenden Spülkammern (Reservoirs) ist ein Zuwachs von 3 eingetreten, so daß deren Anzahl am Ende des Jahres 27 betrug.

Wasserabgabe in die Häuser. — Die Herstellungen der Abzweigleitungen in die Häuser wurde fortgesetzt und bei weiteren 5 Objekten durchgeführt, so daß die Anzahl der an das Rohrnetz angeschlossenen Häuser am Ende des Berichtsjahres 311 betrug.